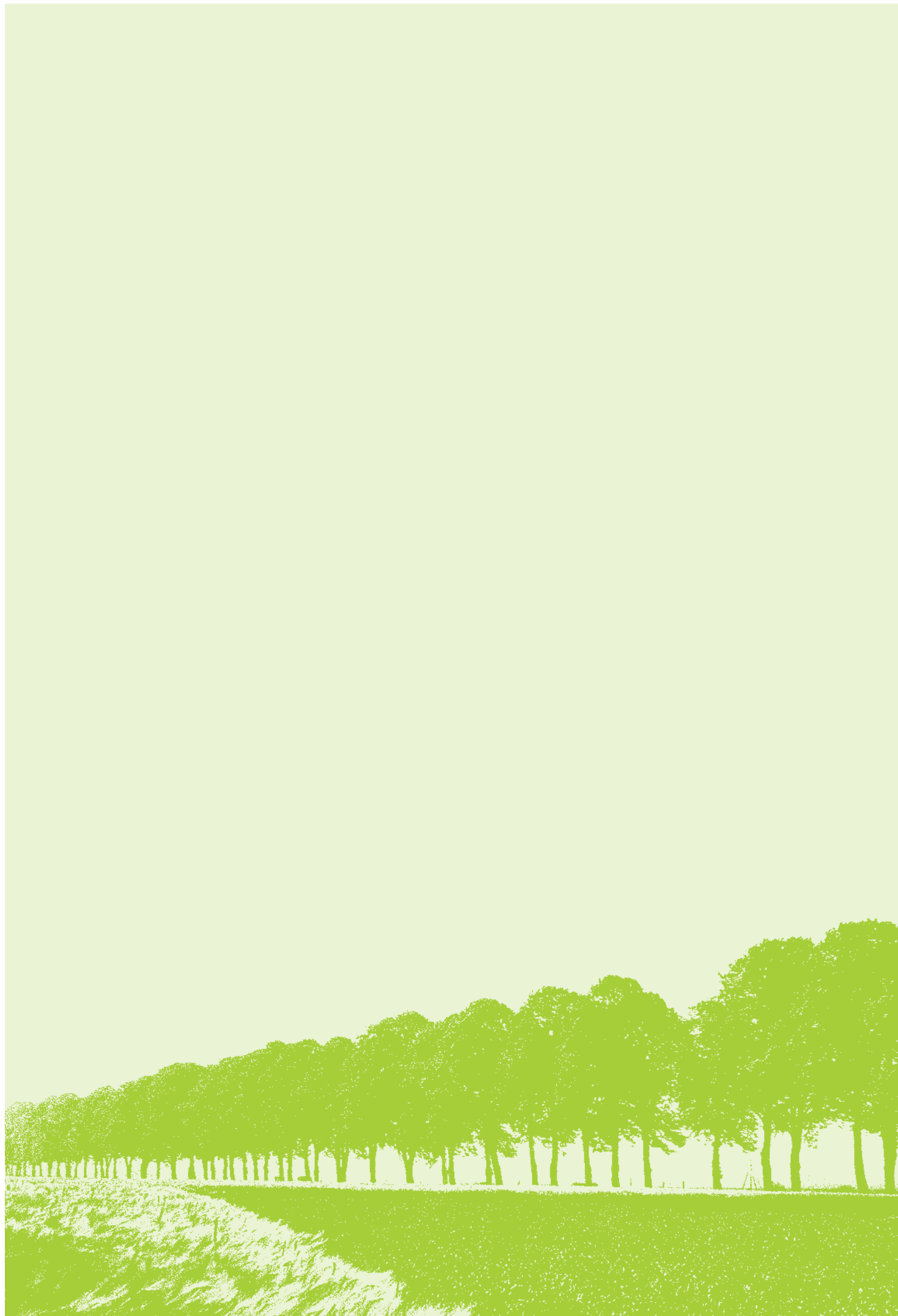




Alleen in Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Alleen in Nordrhein-Westfalen	8
1.1 Was ist eine Allee?	9
1.2 Von der Renaissance bis heute – ein Rückblick	10
1.2.1 Multitalente	12
1.2.2 Gegner und Befürworter	13
1.2.3 Das 100-Alleen-Programm	14
1.2.4 Typische Baumarten	14
1.3 Welche Arten von Alleen gibt es? / Spezielle Alleen	16
1.3.1 Häufige Standorte	16
1.3.2 Grundriss	16
1.3.3 Aufriss	19
1.3.4 Art/Alter	20
1.3.5 Weg/Wegsubstrat	20
1.4 Alleen in NRW	22
1.4.1 Geschützte Bestandteile der Landschaft	23
1.4.2 Das Förderprogramm für Alleen in Nordrhein-Westfalen	23
1.4.3 Ökologische Bedeutung	23
- Innerstädtisch	
- Freie Landschaft	
1.5 Auf der Deutschen Alleenstraße durch NRW	29
1.5.1 Routenverlauf der Deutschen Alleenstraße in NRW	31

Inhaltsverzeichnis

2	Praktische Hinweise zum Alleenschutz	46
2.1	Baumschutz	47
2.2	Baumpflege	48
2.3	Baumsanierung	50
2.3.1	Methoden beim Schnitt	50
2.3.2	Wundverschluss	51
2.3.3	Standortschutz	51
2.3.4	Behandlung von Schäden durch Parasiten und Krankheiten	52
2.3.5	Baumchirurgie	52
2.3.6	Alleensanierung	53
3	Alleenschutz und Recht	56
3.1	Gesetzlicher Schutz	57
3.1.1	Bundesnaturschutzgesetz	57
3.1.2	Landesnaturschutzgesetz	57
3.2	Nachbarrecht	58
3.2.1	Nachbarrecht bei Bäumen auf Privatgrundstücken	58
3.2.1.1	Beschattung von Solaranlagen und Satellitenschüssel	61
3.2.2	Nachbarrecht bei Bäumen auf öffentlichen Straßengrundstücken	62
3.3	Verkehrssicherheit bei Bäumen	64
3.3.1	Verkehrssicherungspflicht/Baumkontrollen	64
3.3.2	Haftung und Verantwortlichkeit	66
3.4	Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen	70

Inhaltsverzeichnis

3.5 Befreiungen vom Verbot, Alleen zu fällen	72
3.6 Informationsfreiheitsgesetz	73
3.7 Alleenkataster und Fachinformationssystem	74
3.8 Förderrichtlinie	78
4 An wen kann ich mich wenden?	84
5 Anhang	86
5.1 Wichtige Normen und Richtlinien	87
5.2 Baumschutz auf Baustellen am Beispiel der Stadt Siegen	87
5.3 Muster Formulare Baumkontrolle	90
6 Weiterführende Informationen	94



Liebe Leserinnen und Leser!



Gerade im bevölkerungsreichsten Land mit seinen Ballungsräumen und 18 Millionen Einwohnern, zu denen auch der größte Städteverbund, das Ruhrgebiet, mit rund 5 Millionen Menschen gehört, sind Alleen als „grüne Lungen“ der Innenstädte ganz besonders wichtig. Alleen sind von einmaliger Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Keine Allee gleicht der anderen, ob nun aufgrund des Alters, der Baumart oder der Länge. Alleen spenden Schatten an Tagen mit viel Sonnenschein und werden auch deshalb im Zuge des Klimawandels immer wichtiger.

Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes Kleinklima und sind selbst kleine Biotope. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Die meist sehr alten Bäume der Alleen filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Als Kohlendioxidumwandler sind sie auch wichtig für den Klimaschutz.

Alleen ziehen sich wie grüne Adern durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume. Gerade auch im ländlichen Bereich prägen sie das Landschaftsbild.

Angesichts der zahlreichen Alleen, die in der Vergangenheit dem Ausbau von Straßen, innerstädtisch wie in der freien Landschaft, zum Opfer fielen, sollen die noch vorhandenen besonders geschützt, wiederhergestellt oder ganz neue Alleen gepflanzt werden, um den Bestand zu erhalten und zu vergrößern.

In dieser Broschüre sind daher alle für den Schutz und die Förderung der Alleen im Land relevanten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften enthalten. Aber auch praktische Tipps wie beispielsweise zur Baumpflege, Checklisten für die Baumkontrolle oder Ansprechpartner, die im Falle von Problemen Hilfesuchenden mit „Rat und Tat“ zur Seite stehen können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre.

Ihr

Johannes Remmel
Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1

Alleen in Nordrhein-Westfalen



1.1

Was ist eine Allee?

Das Wort Allee kommt ursprünglich aus dem französischen vom Wort „aller“ das übersetzt so viel wie „gehen“ bedeutet. Daraus wurde das Wort „allée“ was ursprünglich einen (schattigen) Gehweg in einem architektonischen Garten bezeichnete und zum Lustwandeln diente.

In der Soldatensprache gibt es aber auch das Wort *alare*, das „im Schritt marschieren“ bedeutet und die Kurzform vom lateinischen *ambulare* „(auf und ab) gehen“ ist.

Das Wort *Avenue* entstammt ebenfalls dem französischen und beschreibt eine breit befahrbare Straße zu einem Stadttor hin. Nach Wegfall der Stadtbefestigungen wurde die *Avenue* ins Innere der Städte verlängert und häufig mit Bäumen rechts und links der Straße gesäumt. Die Ausdehnung der großen aristokratischen Schlossgärten in die Landschaft hinaus und die Anlage von Landschaftsgärten durch axiale baumbestandene Wege führte dann zur heutigen Bedeutung des Wortes *Allee*.

Im Deutschen taucht das Wort *Allee* zuweilen in Straßennamen auf, ohne Bezug zu einem eventuellen Baumbestand. Im Englischen entspricht die *Avenue* nicht immer dem deutschen Begriff einer Allee. Die französische Bezeichnung *allée* und die englische *alley* werden heutzutage aber als Baumallee in einem Wald oder Stadtpark verstanden.

Um festzulegen, was genau eine Allee in Nordrhein-Westfalen ist, die nach § 41 LNatschG Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) geschützt und im Alleenkataster aufgeführt werden sollte, wurde per Erlass im November 2008 genau definiert, wie eine Straße mit Bäumen auszusehen hat, die unter den Schutz des Gesetzes fällt:

„Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.“

1.2

Von der Renaissance bis heute – ein Rückblick

Im Mittelalter waren Alleen unbekannt. Erst in der Renaissance, die optische Effekte nach Entdeckung der Perspektive in den Gärten bevorzugt einsetzte, erfolgte die Anlage von Sichtachsen. Später wurden auf diesen Sichtachsen gerade Alleen angelegt, wie wir sie heute kennen. Sie waren zunächst nur in Gärten bekannt, bevor sie dann in die freie Landschaft hinaus gingen und diese strukturierten.

In der Renaissance führten die ersten Alleen daher häufig zu Schlössern hin oder auch zu einem Aussichtspunkt in der Landschaft. Teilweise einreihig, manchmal aber auch als zweireihige mit Bäumen bestandene Allee. Das erste Beispiel einer Baumallee über Land in Mitteleuropa war vermutlich die Hellbrunner Allee in Salzburg. Landschaftsalleen galten fortan als modisch, so dass gerade im Bereich der Fürstenhöfe weitere Alleen folgten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg legte 1647 die Allee Unter den Linden vom Berliner Stadtschloss ausgehend ins freie Feld an. Die damals sechsstreihige Allee aus Linden und Nussbäumen war 250 Ruten, also 952 m lang.

Bei Frankreichs Barockschlössern kreuzt man beim Flanieren mehrere Achsen, die von einem zentralen Punkt in die Ferne gehen und sich dort verlieren. Selten findet man hier am Ende von derartigen Sichtachsen Figuren oder gar Bauwerke. In Anlagen Deutschlands, Englands oder der Niederlande finden sich französisch beeinflusste Sichtachsen in die Unendlichkeit.

Bereits im 16. und 17. Jahrhundert sind vereinzelte Baumalleen bekannt, die von Gebäuden unabhängig in der freien Landschaft verliefen. In Frankreich sollen schon 1540 an Landstraßen Ulmen gepflanzt worden sein. Im Jahr 1580 ließ Kurfürst August von Sachsen Obstbäume an den Straßen pflanzen, die aus Dresden heraus führten.



Nieukerk, Allee nach Aldekerk 1955

Damals trugen die Bäume der Alleen dazu bei, dass Personen und Güter sicher über die unbefestigten Straßen transportiert werden konnten. Die Bäume markierten für Kutscher die Straßenbreite und den Wegeverlauf. Straßen waren meist im schlechten Zustand und wurden von den Bäumen etwas befestigt. Die Holzräder der Fuhrwerke zerfurchten die Fahrbahnen schnell, so dass die Kutscher, zum Ärger der Bauern und Waldbesitzer, häufig in bestellte Felder und Forste auswichen. Bäume am Wegesrand konnten dies verhindern. In Preußen erging daher 1752 der Erlass, dass die Landbewohner Obstbäume an Dorfstraßen und ortsnahe Wege pflanzen sollten.

Laut Friedrich II. sahen die Landstraßen „alsdenn“ durch das angepflanzte „Maul-Beer-Weyden-Obst“ viel besser aus und darüber hinaus ernährten die Früchte die Bevölkerung. Auch war das Holz der Alleeobäume ein wichtiger Rohstoff für die Versorgung, weshalb zur Zeit des Großen Kurfürsten in Brandenburg-Preußen zahlreiche Edikte erlassen wurden, Bäume zu pflanzen.

In großem Stil ließ Napoleon Bonaparte Alleen in ganz Europa anlegen – vornehmlich um für seine marschierenden Soldaten Schutz vor der Sonne zu erzielen.

Gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurden Alleen als Gestaltungselement im Stadtbild eingesetzt, häufig bei der Umgestaltung der ehemals zur Verteidigung dienenden Wallanlagen (z. B. Promenade in Münster). Im Ruhrgebiet führte der aufkommende Wohlstand durch den Kohleabbau zur Anlage von Alleen an radialen Ausfallstraßen, in Villen-, aber auch in Arbeitervierteln. Durch die Notstandsarbeiten Ende der 1920er Jahre wurden außerdem viele Straßen im Ruhrgebiet mit Alleeobäumen bepflanzt. Häufig handelte es sich bei den eingebrachten Alleeobäumen um Platanen. Da Platanen besonders rauchfest sind, konnten sie die zu der damaligen Zeit schlechte Luft im Ruhrgebiet auf Dauer ertragen, ohne einzugehen.



Zufahrt zu Haus Aspel ca. 1910

1.2.1 Multitalente

Alleen haben viele Funktionen und „Talente“. Sie bremsen den Wind aus und verhindern damit den Abtrag wertvoller Erde aus der Landwirtschaft. Bei Schneelagen kann eine Allee Verwehungen verhindern und der Straßenverlauf ist durch die Bäume zu erkennen. In der dunklen Jahreszeit können sie darüber hinaus, bei Nebel und Dämmerung, der Orientierung dienen und das Schätzen von Entfernungen erleichtern. Bei Sonnenschein ist es unter dem Blätterdach schattig und kühler. Bei nicht befestigten Wegen verhindert das Wurzelwerk der Alleeebäume die Erosion des Weges bzw. die Gleisbildung im Boden. Die Wurzeln reinigen das Grundwasser, die Baumkronen filtern Feinstaub und andere Schadstoffe aus der Luft und wandeln Kohlendioxid in Sauerstoff um.

Alleen sind eigenständige Biotope, die die Biodiversität erhöhen. Durch baumbewohnende, insektenfressende Vögel – manchmal aber auch durch Greifvögel – können

landwirtschaftliche Schädlinge auf natürliche Weise bekämpft werden.

Wie in früheren Jahrhunderten sind die Bäume auch Rohstoffe und dienen mitunter als Nutzholz, zumindest dann, wenn die Bäume absterben und zur Gefahr werden. Darüber hinaus sind Lindenblüten, Eicheln, Bucheckern, Kastanien oder belaubte Zweige Futter für die Tiere der Umgebung. Gerade der Honig von Bienen, die ihren Nektar aus Lindenblüten gewinnen, ist sehr beliebt.

Bäume an Straßen können aber auch zum Problem werden. Gerade bei Sturm oder Schnee kann Gefahr durch gebrochene Äste oder umstürzende Bäume bestehen. Allgemein können Bäume – nicht nur in einer Allee – in diesen speziellen Fällen zu einem Risiko werden und zu Sachschäden, Verletzungen oder Verkehrsunfällen führen. So starben in NRW allein auf Bundes- und Landesstraßen in den Jahren 2012 - 2014 insgesamt 145 Menschen aufgrund eines Unfalls mit Baumanprall. Das ist nahezu jeder fünfte bei Verkehrsunfällen Getötete in diesem Zeitraum.



Sonnendurchflutete Allee mit zwei Spaziergängern und Hund 1930

Auch können schnelle Lichtwechsel zwischen Sonnenlicht und Schatten Autofahrer ermüden und die Sicht im Straßenverkehr behindern.

Bei viel Verkehr kann Laubfall zum Problem werden. Herabgefallene Blätter werden festgefahren, sodass der Wind sie nicht mehr von der Straße wehen kann. Kommt Regen hinzu, wird die Fahrbahn manchmal so rutschig wie bei Schnee oder Eis. Fallende und auch am Boden befindliche Früchte können den Verkehr gefährden, wenn sie bei hoher Geschwindigkeit gegen Windschutzscheiben prallen oder Zweiräder ins Rutschen bringen. Alleenneupflanzungen mit Obstbäumen werden an Straßen aus diesem Grund vom Umweltministerium NRW nicht gefördert.



Blick in die Wasserburgallee in Kleve im Jahr 1955

1.2.2

Gegner und Befürworter

Aufgrund der häufigen Autounfälle in Alleen führte der ADAC in den 1960er Jahren in den alten Bundesländern einen Feldzug gegen Alleen. Da die Unfälle in Alleen wegen der Geschwindigkeit bei einem Aufprall auf einen Baum für Autoinsassen meist mit lebensgefährlichen Verletzungen oder dem Tod endeten, setzte sich der ADAC für Alleenfällungen längs von Autostraßen ein. Für den ADAC war die Verkehrssicherheit wichtiger als der Naturschutz oder die Allee als kulturhistorisches, die freie Landschaft prägendes Element.

Nach der Wende folgte allein noch das Bundesland Sachsen den Ansichten des ADAC aus den 1960er Jahren und fällte Alleeebäume zugunsten der Verkehrssicherheit und des immer dichter und schneller werdenden Autoverkehrs. Sachsen hat dadurch die Zahl seiner schweren Unfälle senken können. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erkannte man früh den Wert und die Einmaligkeit der alten Alleen, auch für den Tourismus, und erhielt große Teile der alten Baumbestände an den Straßen. Inzwischen gehört auch der ADAC zu den Vereinigungen, die den Erhalt der prächtigen alten Alleen befürworten und sich für die Verlängerung der Deutschen Alleenstraße einsetzen. Dennoch weist der ADAC auch weiterhin auf die mit Alleen verbundenen Gefahren hin.

Im Jahr 2008 wurde zum ersten Mal der „Tag der Allee“ von einem Bündnis aus dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Alleenschutzgemeinschaft (ASG), der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße ausgerufen, um darauf aufmerksam zu machen, wie schützenswert und einmalig die Alleen in Deutschland sind. Am 20. Oktober wird nun seit 2008 jedes Jahr von diesem Bündnis eine „Allee des Jahres“ gekürt.

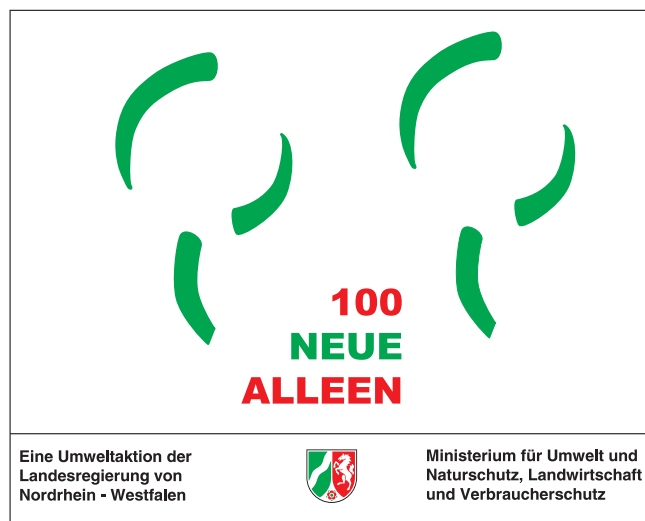
1.2.3

Das 100-Alleen-Programm in Nordrhein-Westfalen

Im Mai 2003 lief bei der der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) in Arnsberg das vom Land NRW geförderte Projekt „Schützenswerte Alleen in Nordrhein-Westfalen“ an. Durch der LNU angeschlossene Mitgliedsvereine wurden NRW-weit Alleen erhoben und mittels Erhebungsbogen katalogisiert. Diese Daten wurden später in das neue Alleenkataster beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) übernommen.

Seit 2006 arbeitet das 100-Alleen-Programm der Landesregierung erfolgreich. Das Land NRW wollte aufgrund der stetigen Abnahme von Alleen im Land 100 neue Alleen bis 2010 pflanzen lassen. Die Pflanzung der neuen Alleen wurden mit 80% Fördermitteln an Kreis- und Gemeindestraßen unterstützt (vgl. Kap. 3.8 Förderrichtlinie). Schnell befahrene Straßen oder Abschnitte mit Unfallhäufungsstellen werden aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gefördert. Seit 2010 wird durch das Alleenprogramm des Landes nicht nur die Neuanlage von Alleen gefördert, sondern auch die Ergänzung und Sanierung alter Alleen.

Mit mehr als 6.100 zum Teil gut erhaltenen, älteren Alleen hat Nordrhein-Westfalen einen günstigen Ausgangsbestand, der ca. 3.730 km beträgt, und stockt diesen zurzeit weiter auf. Darüber hinaus wird es aber auch weiterhin, insbesondere entlang der Deutschen Alleenstraße in Nordrhein-Westfalen, Neupflanzungen, Ergänzungen und Erneuerungen von Alleen geben.



Logo des 100-Alleen-Programms der Landesregierung von 2006-2010

1.2.4

Typische Baumarten

In den historischen Gärten der Schlösser Mitteleuropas sind Linden charakteristisch. Je nach Landschaft vorrangig sind Winter-Linden (*Tilia cordata*) oder Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*). Aber auch Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) oder auch deren Kulturform, die Blutbuche, kommen häufig vor. Im ländlichen Mitteleuropa wurden vorrangig Obstbaumalleen, häufig aber auch Eichenalleen, mit Stieleichen (*Quercus robur*), gepflanzt. Die Früchte dienten Mensch und Tier als zusätzliche Nahrung. Innerstädtisch wurden Ahornblättrige Platane (*Platanus x acerifolia*), Gemeine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Fleischrote Rosskastanie (*Aesculus x carnea*) bevorzugt. Pappeln, als schnellwüchsige Baumart, waren ebenfalls beliebt, daneben auch Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus* und *platanooides*).

Alleen werden in der Regel von einer einzigen Baumart gebildet, es gibt aber durchaus auch Mischalleen aus verschiedenen Baumarten, die eine ähnliche Kronenstruktur aufweisen, um das charakteristische Alleenbild, mit über der Straße geschlossenem Kronendach, entstehen zu lassen.



Allee bei Broekhuysen am 25. Mai 1955



Selten gewordene Allee aus Buchen, 110-160jährig, an der Wulfener Str. (L 608) bei Schloss Lembeck am 2. August 2015



Mischallee bei Wesel aus Bergahorn, Platanen und Linden an der B 58 bei Wesel am Niederrhein im August 2015

1.3

Welche Arten von Alleen gibt es? / Spezielle Alleen

1.3.1

Häufige Standorte für Alleen sind:

- Parkanlagen oder Gärten
- Haupt- oder Nebenzufahrt zu einem Repräsentativbau oder Einzelbau
- Verbindung zweier baulicher Elemente
- Innerhalb einer Stadt
- Zufahrt zu einer Siedlung
- Entlang von Landstraßen, Radwegen und Wanderwegen¹

1.3.2

Grundriss

– Anzahl der Baumreihen (einfache Allee, vierreihige etc.)

– Offene oder geschlossene Wuchsform (Offene Alleen sind oft versetzt gepflanzt und vermitteln mehr Perspektive bzw. weisen einen stärkeren Wechsel von Licht und

Schatten auf. Geschlossene oder gedeckte Alleen beschatten den Weg stärker und bieten den charakteristischen „Kathedralen-Effekt“, indem die Bäume über der Straße ihre Kronen zu einer verbinden.)

– Abstand der Bäume in einer Reihe (Eine lockere oder dichte Bepflanzung beeinflusst den optischen Effekt und den Wechsel von Licht und Schatten. Dabei bestimmt die Baumart, wie dicht die Bäume stehen können. Obstbäume können im Abstand von 7 m gepflanzt werden, großkronige Bäume, wie bspw. Buche und Eiche, sollten in einem Abstand von mindestens 10 m gepflanzt werden.)

– Position der Bäume beider Reihen zueinander (gegenständige, wechselständige oder freie Position)

– Die Allee folgt dem Straßen- oder Wegeverlauf. Daher gibt es gerade, gebogene und geknickte Alleen, weil sie der Topographie folgen. Als Sonderform kann es auch ringförmige Alleen geben.

– Alleensysteme (Alleenkreuz, Alleenfächer, Alleenstern)²



Sonderform einer innerstädtischen Allee in Wesel. In der Mitte befindet sich ein Fußweg, der beidseits von Platanen gesäumt wird



Baum

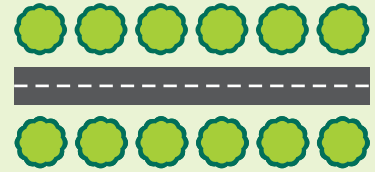


befestigte
Straße

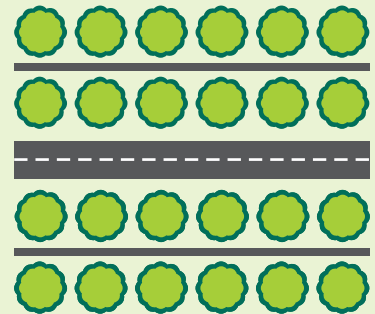


unbefestigter
Weg

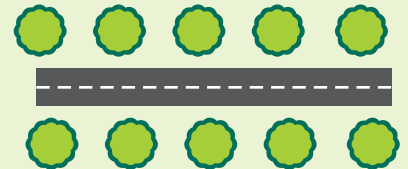
einfache Allee



vierreihige Allee



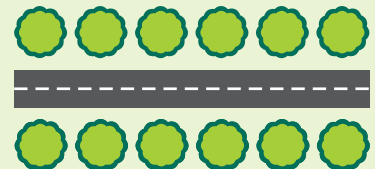
offene Allee



Allee mit geschlossenem Kronendach



gegenständige Baumpositionen



wechselständige Baumpositionen



freie Baumpositionen



gegenseitige Wuchsbeeinflussung





Besondere Schnittform der Festonallee bei Schloss Bothmer in Mecklenburg-Vorpommern

1.3.3

Aufriss

- Wuchsform (je nach Abstand ergibt sich eine gegenseitige Wuchsbeeinflussung)
- Schnitt (geformte Kronen, durchgehende Formen wie Kastenformen oder Hochhecken)
- Begleitende Strukturen (Allee mit zusätzlicher Hecke oder mit einer Strauchschicht)³



Schlossgarten des Schloss Schwetzingen mit Alleenbäumen teilweise zu Kastenform beschnitten

1.3.4

Art / Alter

„ – Baumart (die gewählte Baumart bestimmt Form und Wirkung der Allee mit, z. B. Pappeln, Birken etc., Unterscheidung von Exoten und einheimischen Arten)

– Homogenität der Art, Mischung („Einartige Allee“, regelmäßiger oder unregelmäßiger Wechsel zweier oder mehrerer Arten, frei gemischte Arten oder Sorten)

– Baumalter (sowie Homogenität bezüglich des Alters)“⁴

1.3.5

Weg / Wegsubstrat

„ – Wegtyp (befahrene Straße, Feldweg, Geh- oder Reitweg)

– Substrat (versiegelte Straße, Kiesweg, Rasen, „Naturstraße“)“⁵



Schloss Schwetzingen



Lindenallee zwischen den Gemeinden Rhade und Erle in Westfalen

14

Alleen in Nordrhein-Westfalen

Zahlreiche Alleen sind in der Vergangenheit dem Straßenverkehr zum Opfer gefallen. Die noch vorhandenen Alleen werden in Nordrhein-Westfalen in einem Kataster erfasst und unter gesetzlichen Schutz gestellt. Das NRW-Alleenprogramm fördert darüber hinaus die Wiederherstellung sanierungsbedürftiger und die Anlage neuer Alleen.



Neu gepflanzte Allee bei Petershagen-Großenheerse

1.4.1

Geschützte Bestandteile der Landschaft

Alleen sind von einmaliger landschaftlicher Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Keine gleicht der anderen. Alleen spenden Schatten an Tagen mit viel Sonnenschein. Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes Kleinklima und sind selbst kleine Biotope. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Alleen-Bäume filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Sie sind als Kohlendioxidumwandler wichtig für den Klimaschutz. Alleen ziehen sich wie grüne Adern durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume. Alleen sind Heimat und Lebensqualität, die wir für künftige Generationen erhalten müssen.

In der Novelle des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2007 (§ 47 a LG = heute § 41 LNatschG) wurden die Alleen an Straßen und Wegen daher unter gesetzlichen Schutz gestellt.

1.4.2

Das Förderprogramm für Alleen in Nordrhein-Westfalen

Um den noch vorhandenen Alleen-Bestand in Nordrhein-Westfalen wieder aufzustocken, hatte die Landesregierung im Jahr 2006 ein Alleenprogramm aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms konnten bis heute viele Alleen im Land neu gepflanzt oder saniert werden. Vorwiegend gepflanzt wurden Linden, Eichen, Ahorne und Eschen, aber auch verschiedene Obstbaumarten, Birken und Speierlinge. Die neuen Alleen liegen in allen Teilen Nordrhein-Westfalens, an so verschiedenen Orten wie der Zeche Zollverein in Essen, Schloss Frens in Bergheim, der Kaiserroute im Möhnetal oder auf dem Gelände der ehemaligen Landesgartenschau in Rietberg.

Die Neuanlage von Baumalleen in der freien Landschaft, die Ergänzungspflanzung und Wiederherstellung von Baumalleen innerstädtisch und in der freien Landschaft entlang von Kreis- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Rad- und Wanderwegen wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit Fördermitteln unterstützt.

Neupflanzungen müssen dafür grundsätzlich mindestens 300 m umfassen und die Bäume standortgerecht und heimisch sein. Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel 80 Prozent der Gesamtkosten bis zu einem Höchstsatz von 750 Euro pro Baum. Die Förderung der Sanierung von Altalleen, die in Gänze aufgrund von Alter oder Schäden gefährdet sind, ist nach Absprache mit den zuständigen Behörden seit 2012 grundsätzlich auch möglich (vgl. Kap. 3.8 Förderrichtlinie).



Alte Bäume am Stadtgraben an der Königsallee, außen zu den Häusern hin die jüngeren Bäume

1.4.3 Ökologische Bedeutung

Innerstädtisch dienen Alleen als Brücke für Kaltluft. Gerade im Sommer können sie ihre Umgebungstemperatur durch Schattenwurf und Verdunstung herunterkühlen. Über Nacht wird durch die Photosynthese der lebensnotwendige Sauerstoff abgegeben und ebenfalls als kühlend empfunden.

Gerade in den Innenstädten gibt es auch Spezialformen der Allee. So ist beispielsweise die Königsallee in Düsseldorf keine klassische Allee, da sie in der Mitte durch einen Wasserlauf, den Stadtgraben, unterbrochen wird. Die Straßen rechts und links des Grabens sind zwar ebenfalls beidseits von Bäumen gesäumt, die Bäume zum Graben haben aber ein höheres Alter als die zur Geschäftsseite hin. Die Bäume über dem Wassergraben stehen zu weit auseinander und die Bäume zur anderen Seite sind noch zu jung, um mit den alten Bäumen ein geschlossenes Kronendach zu bilden. Das charakteristische Alleenbild kann somit nicht entstehen.

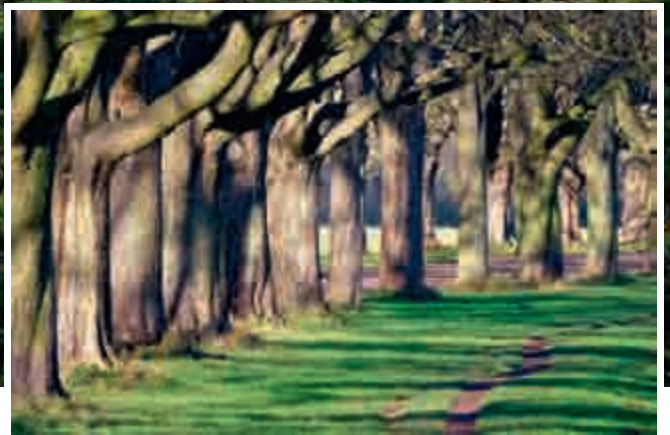


Romantische Alleenwege führen entlang des Decksteiner Weihers in Köln

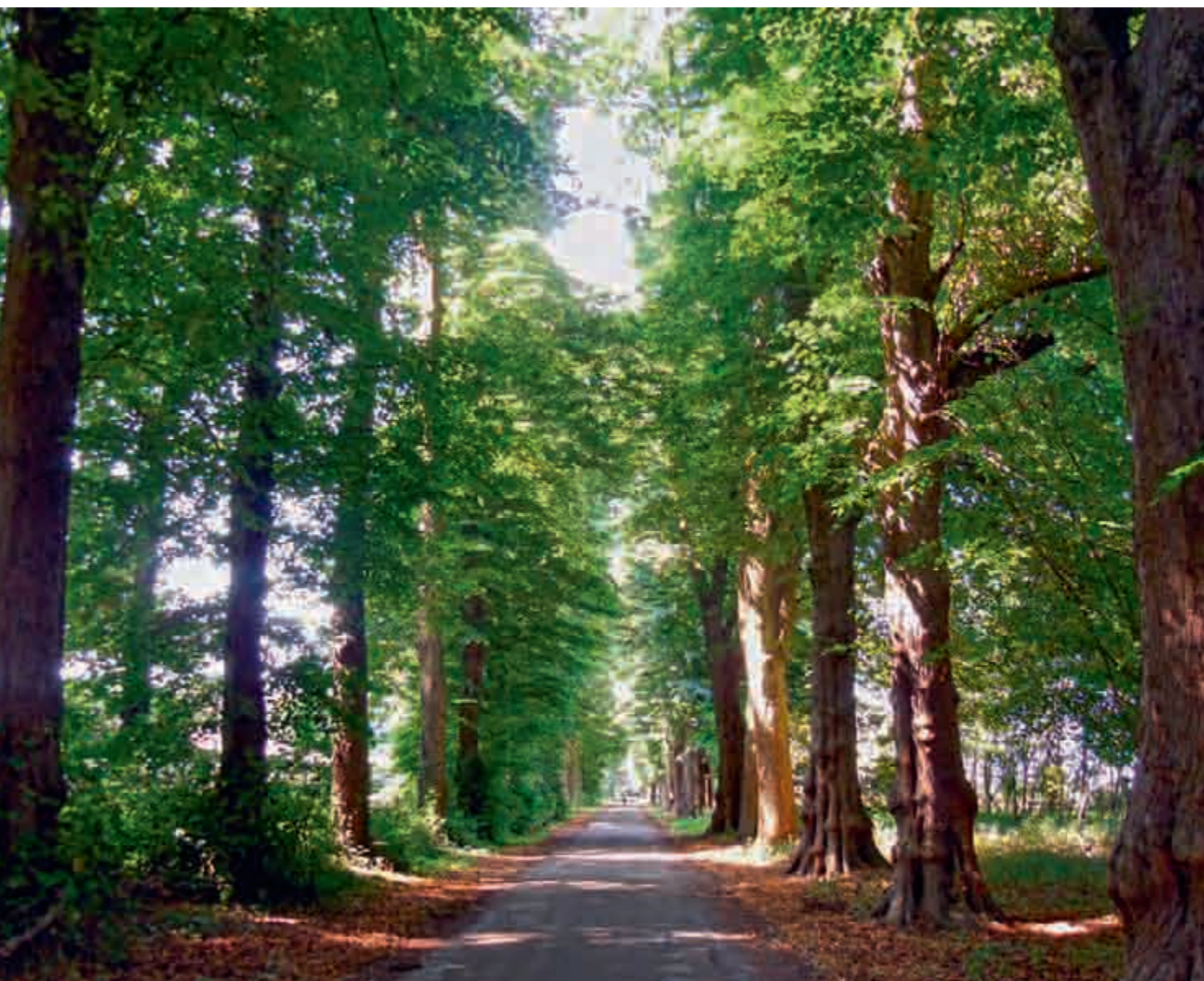
Die Alleenwege am Kanal des Decksteiner Weihers im Südwesten Kölns sind hingegen charakteristische Alleen. Beidseits des Kanals befinden sich Rad- und Wanderwege, die zu beiden Seiten von alten Kastanienbäumen gesäumt sind. Diese Alleen dienen zur Naherholung der städtischen Bevölkerung, stellen selbst ein eigenes Kleinbiotop dar und verbinden darüber hinaus weiter entfernt liegende Waldstücke des Grüngürtels rund um Köln. 1922 veranlasste der damalige Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer die Umsetzung dieser „grünen Kölner Lunge“.



Die Umgebung dient als optimaler Erholungsort



Kastanienallee am Stadionring in Ratingen, 1.5.2007



Lichtdurchflutete, 200 Jahre alte Winterlindenallee im Diersfordter Wald, mit lediglich 5 m Pflanzabständen

In der offenen Landschaft zeigen Alleen als gestaltendes Landschaftselement den Verlauf einer Straße oft schon von weitem an. Sie dienen Tier und Vogelarten als Nahrungsquelle und Schutz und verbinden häufig einzeln in der Landschaft liegende Biotope wie eine Brücke mit Wäldern, Gewässern oder größeren Biotopen.

Darüber hinaus bremsen sie den Wind aus. Mancherorts war es wichtig zu verhindern, dass guter Mutterboden weggeweht wurde. Dies ist gut am Beispiel der Alleen am Niederrhein zu verfolgen. Sie verlaufen häufig in Nord-Süd-Richtung als Schutz vor den Westwinden. Teilweise wurden die niederrheinischen Alleen vor über 200 Jahren genau aus diesem Grund angelegt, zum

Schutz vor Wind und Wetter, zur Orientierung bei Dunkelheit oder Schnee und als Feuerholzquelle.

Die längste, fast durchgängig mit Alleegebäumen bestandene Strecke ist mit über 40 km die B 58 von Haltern am See nach Wesel. Diese verläuft aber entgegen der damals üblichen Pflanzweise von Ost nach West.



Seltene, reine Eschenallee, etwa 30 Jahre alt, am Auesee in Wesel



Lindenallee bei Alpen am Niederrhein



Lindenallee, ca. 60 Jahre, an der L 480 zur Personen- und Fahrradfähre über den Rhein zwischen Bislich und Xanten



110-160jährige Eichenallee an der B 58 bei Wulfen

1.5

Auf der Deutschen Alleenstraße durch NRW

Ein Grund mehr für Reisende, nach Nordrhein-Westfalen zu kommen: Der nordrhein-westfälische Teil der Deutschen Alleenstraße ist seit 2009 fertig ausgeschildert.

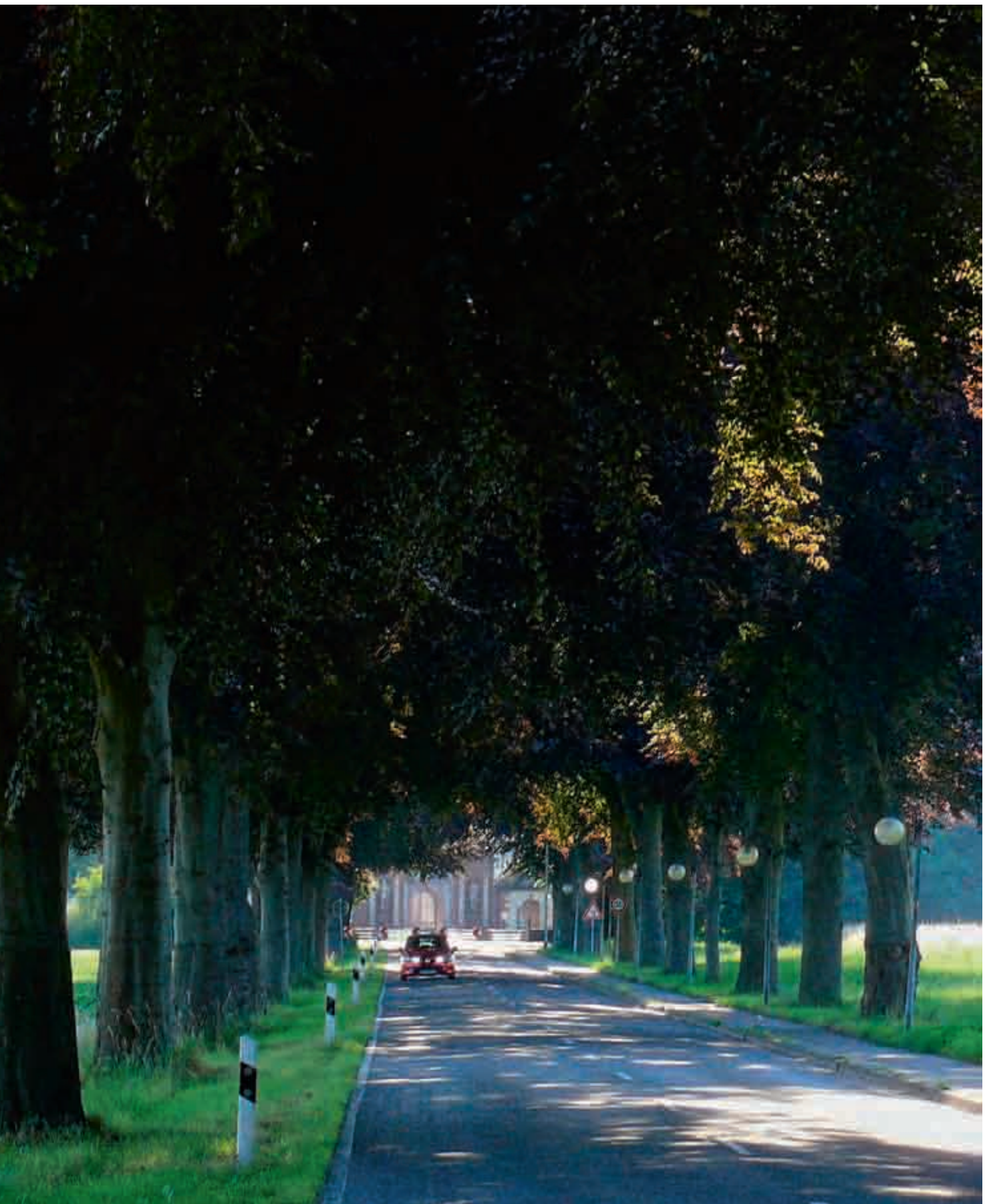
Die Deutsche Alleenstraße führt von der Ostsee zum Bodensee. Sie bietet ein einzigartiges Erlebnis von Natur und Landschaft entlang wunderschöner Alleen. Ziel der „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße e. V.“ ist es, diese Route weiterzuentwickeln, die von der Insel Rügen bis zur Insel Reichenau mehr als 2.900 Straßenkilometer umfasst und eingerahmt wird von alten und jungen Alleebäumen. Getragen wird die „Deutsche Alleenstraße“ seit 1992 vom ADAC, dem Initiator des Projektes, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

sowie von weiteren Verbänden aus Umwelt und Tourismus, wie beispielsweise der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen. Vorrangige Zielsetzung der „Deutschen Alleenstraße“ ist es, die Vereinbarkeit von Natur, Mobilität, Kultur und Tourismus zu zeigen. Nur wer die Schönheit des eigenen Landes kennt, weiß das Besondere zu schätzen.

Ein grünes Band zieht sich quer durch ganz Deutschland. Welche Etappen die Reisenden wählen und welche Ziele sie zur Besichtigung und zum Aufenthalt einplanen, bleibt ihren persönlichen Interessen überlassen. Vieles gibt es entlang der Deutschen Alleenstraße zu entdecken und zu erleben. Die Strecke selbst sowie zahlreiche Sehenswürdigkeiten in ihrer näheren Umgebung laden Sie zu einem Besuch ein.



Auf der Deutschen Alleenstraße durch Nordrhein-Westfalen



Blutbuchenallee am Schloss Corvey: Diese Allee ist seit 21.6.2014 UNESCO Weltkulturerbe. Sie steht in unmittelbarer Nähe zur L 755, auf der die Route der Deutschen Alleenstraße durch NRW

1.5.1

Routenverlauf der Deutschen Alleenstraße in NRW

Die Route verläuft durch 12 Kreise und kreisfreie Städte von Osten nach Westen und dann Richtung Süden und ist mit dem braunen Schild „Deutsche Alleenstraße“ durchgehend ausgeschildert.

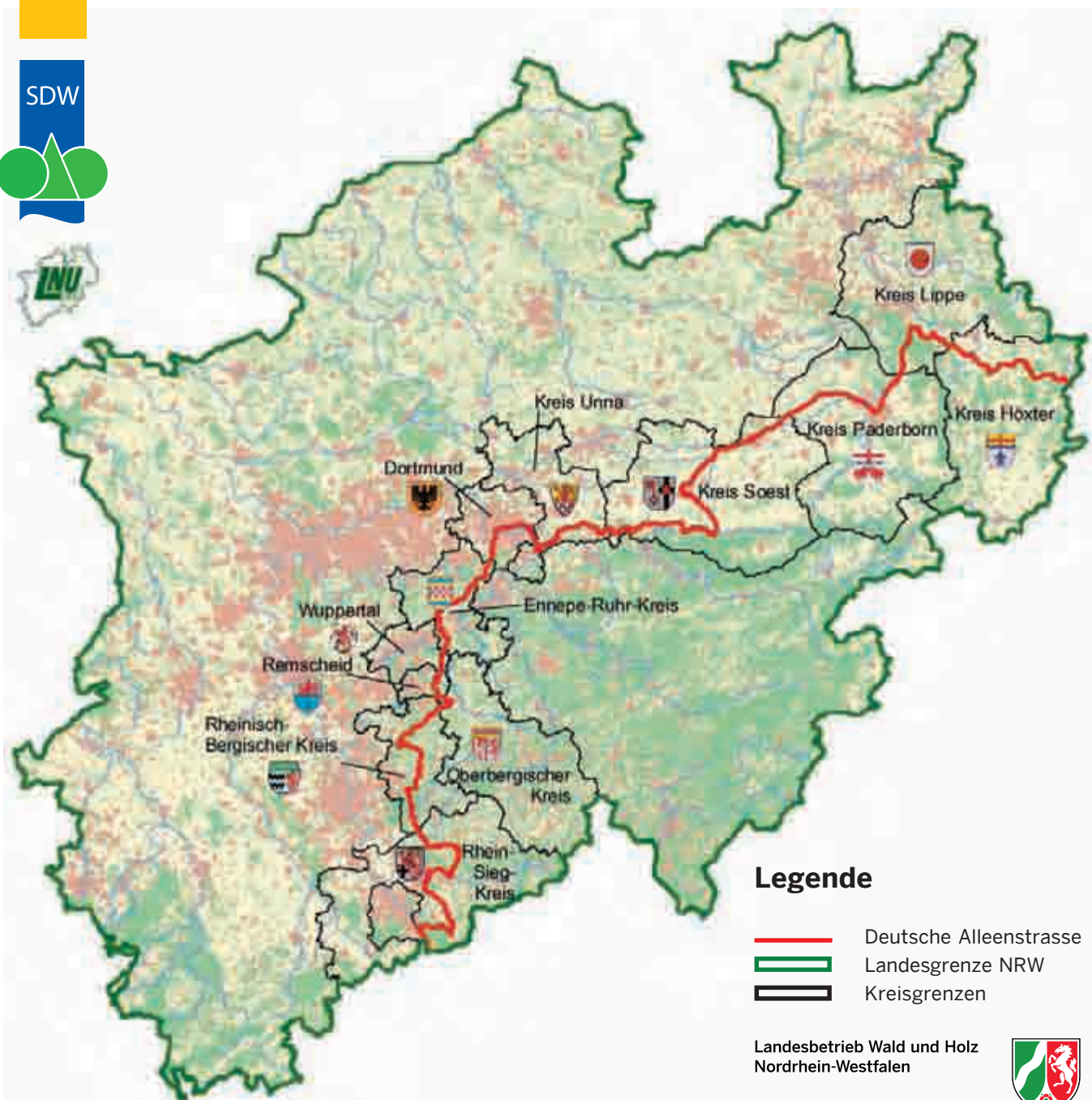


ADAC

SDW



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



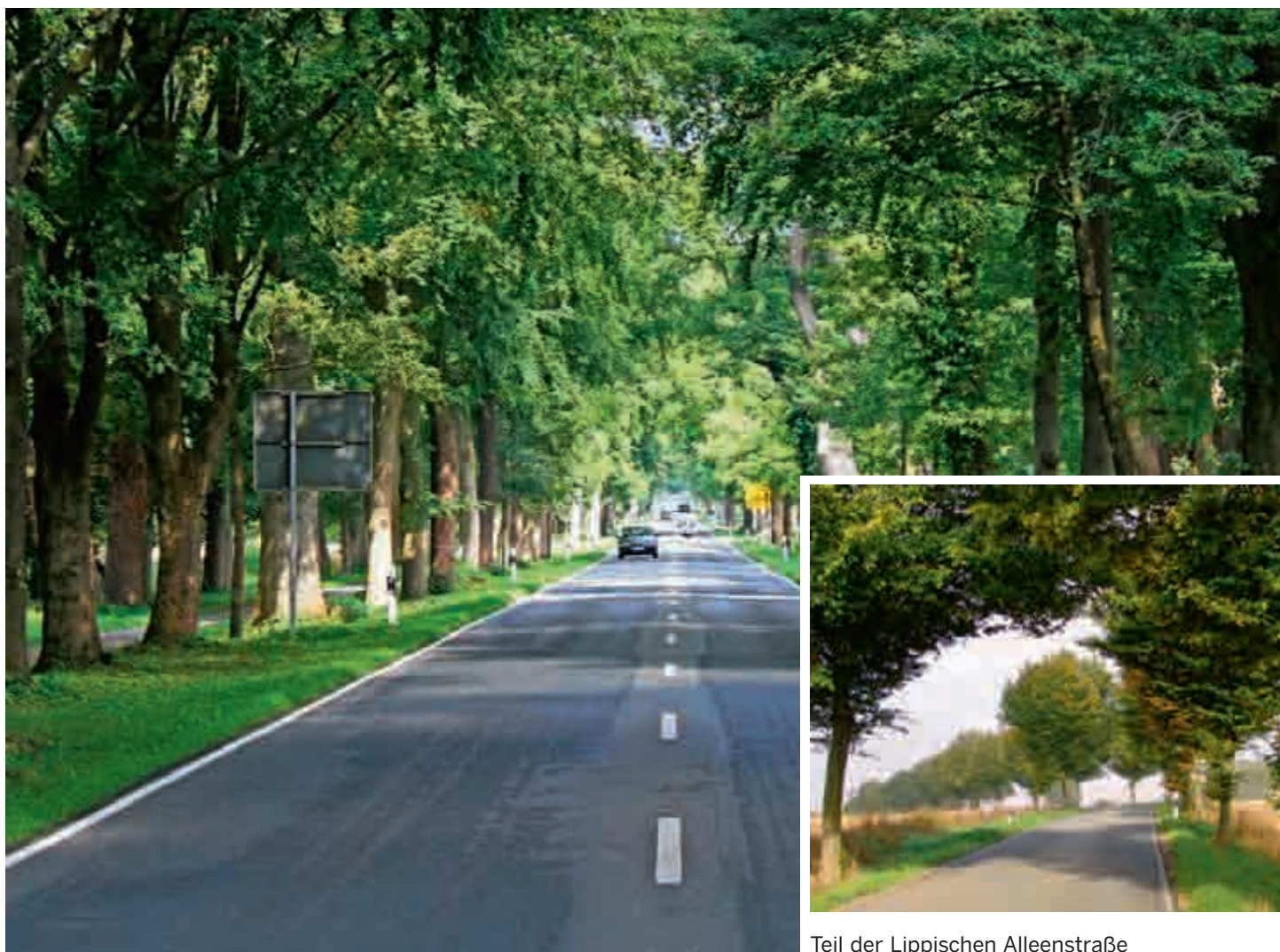


Schönste Allee des Kreises Höxter an der Deutschen Alleenstraße

Junge Eichenallee an der K-5 von Bredenborn bis Holzhausen. Die Anpflanzung erfolgte in den Jahren 1997 / 1998 durch den Kreis Höxter, auf Anregung des Landschaftsbeirates. Insgesamt wurden 78 Bäume gepflanzt, die abschnittsweise nur auf Flächen eines Landwirts gepflanzt werden konnten, da die anderen Landwirte nicht einverstanden waren.

Verlauf

Sie startet im **Kreis Höxter** auf der L 755 an der Landesgrenze zu Niedersachsen und führt durch Höxter bis zur Ortslage (OL) Bredenborn. In Bredenborn wechselt die Route auf die K 5 bis Nieheim-Holzhausen und verzweigt hier nach Norden auf die B 252. Auf der B 252 geht es weiter bis zur OL Wellenholzhausen. In Wellenhausen findet der Wechsel auf die L 616. Dieser folgt der Routenverlauf dann bis zur Kreisgrenze bei Vinsebeck.



Teil der Lippischen Alleenstraße

Schönste Allee des Kreises Lippe an der Deutschen Alleenstraße

Die Fürstenallee in Schlangen-Oesterholz ist fast 2,5 km lang und besteht vorwiegend aus Eichen und beigemischten Buche.

Verlauf

Im **Kreis Lippe** folgt die Route der L 616 von der Kreisgrenze bei Leopoldstal bis Horn - Bad Meinberg. Innerhalb Horn – Bad Meinberg geht die Route über die K 93 bis zur Abzweigung auf die L 828. Die Route verläuft dann auf der L 828 weiter bis Fromhausen. In Fromhausen wechselt sie wieder auf die K 93, der sie bis Berlebeck folgt. In Berlebeck wechselt sie auf die L 937 bis zum Ortseingang Schlangen. Bei der OL Schlangen wechselt die Route auf die K 95, der sie bis zum Abzweig auf die Paderborner Straße folgt. Hier wechselt die Route bei der OL Schlangen noch einmal die Kreisstraße und folgt der K 38 bis zur Kreisgrenze.



Hinweis: Der Kreis Lippe hat ab Detmold auch eine Lippische Alleenstraße ausgewiesen. Informationen und Routenverlauf der Alleenstraße im „Land des Hermann“ finden Sie im Internet unter www.lippische-alleen.de

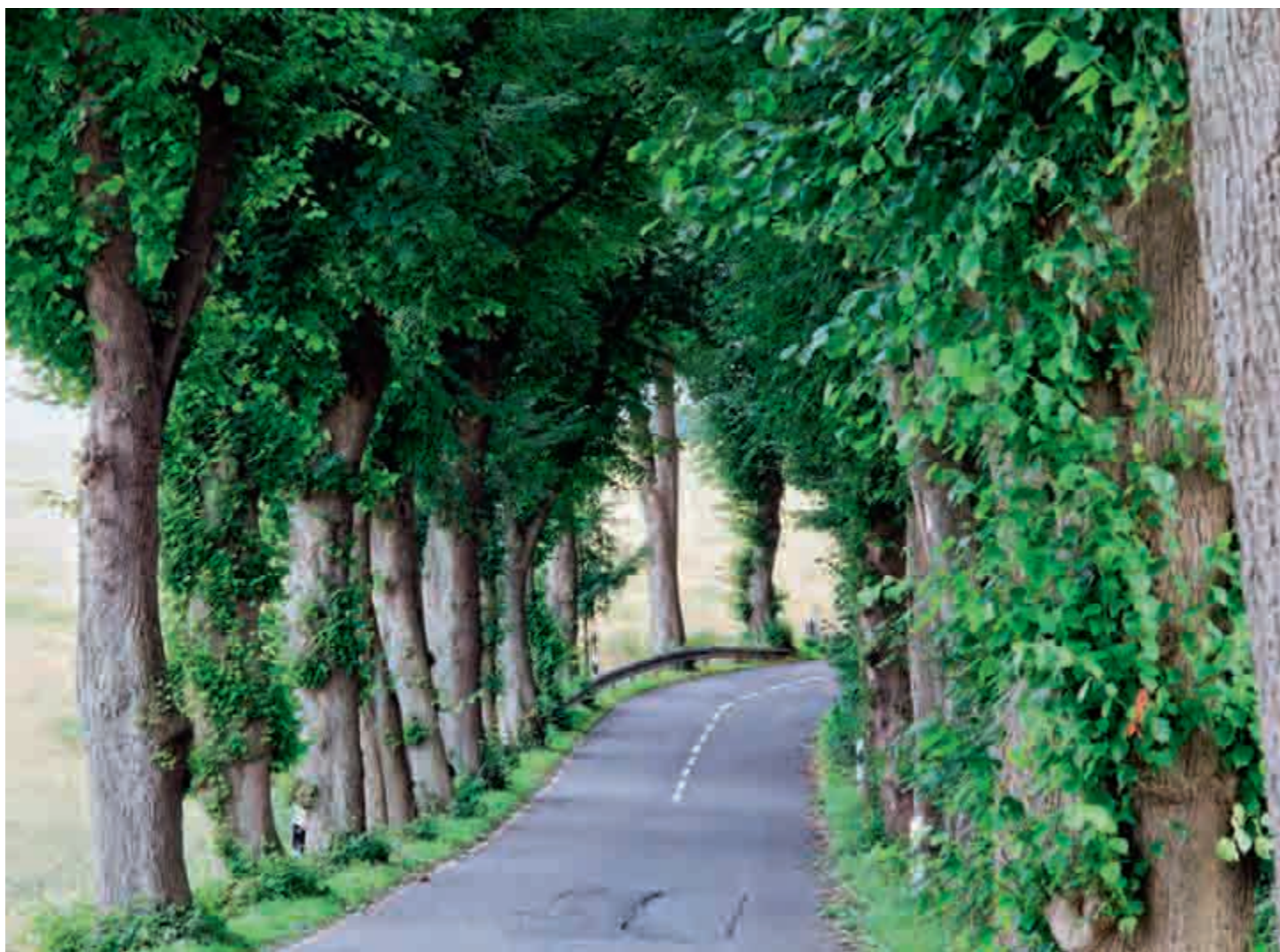


Schönste Allee des Kreises Paderborn an der Deutschen Alleenstraße

Diese schöne, alte Lindenallee mit Schutzbeplankung liegt an der Landesstraße L 822, Lippstädter Straße, in Höhe des Ortsteils Delbrück-Hagen.

Verlauf

Die Route folgt der K 38 im **Kreis Paderborn** über Bad Lippspringe bis zum Stadtgebiet Paderborn. Hier folgt sie der K 38 bis zur Kreuzung Herbert-Schwiete-Ring. Dann geht es über die Detmolder Straße bis zum Heierswall. Dem Heierswall folgt die Route bis zur Kreuzung mit der Neuhäuser Straße. Der Neuhäuser Straße folgt sich dann über die Wilhelmshöhe bis zur Höhe Pader-See. An der Kreuzung Willemshöhe folgt sie dann der L 813 bis zur Ausfahrt Schloss Neuhaus. Hier biegt sie dann auf die B 64 ab zur OL Delbrück. Ab Delbrück folgt die Route der L 822 bis zur Kreisgrenze bei Mettinghausen.



Schönste Allee des Kreises Soest an der Deutschen Alleenstraße

Einer der schönsten Streckenabschnitte im Kreis Soest ist der entlang der Allee an der K 33 (Völlinghauser Allee, Syringer Straße). Es handelt sich um eine ca. 1,7 km lange, etwa 150 Jahre alte Allee, vorwiegend aus Linden mit beigemischten Bergahornen.

Verlauf

Im **Kreis Soest** geht es auf der L 822 von der Kreisgrenze bis zur OL Lippstadt und hier bis zur Kreuzung an der Udener Straße. Der Udener Straße folgend verläuft die Route der Deutschen Alleenstraße bis zur K 42, Hellinghauser Weg, und auf dieser weiter bis Benninghausen. Dort zweigt die Route auf die L 636 und folgt dieser bis Eickelborn. In Eickelborn wechselt sie auf die L 746 und folgt dieser bis zum Ortseingang Soest, Weslerner Weg. In Soest geht es vom Weslerner Weg über Danziger Ring, Schleswiger Ring, Bergenring, Hammer Landstraße, Londonring, Brüggenring und Kölner Ring am Wisbyring auf die B 1. Der B 1, dann gleichzeitig Lübecker Ring folgt die Route bis zum B1 OL Soest - Lübecker Ring bis zur Abzweigung Niederbergheimer, Straße K 77. Auf der K 77 verläuft die Route bis zur Einmündung auf die L 856 bei Bergede. Der L 856 folgt sie dann bis zur Einmündung auf die B 516. Von der B 516 geht es dann weiter auf der K 33 bis zur OL Völlinghausen. Über die Syringer Straße geht es dann weiter bis zum Abzweig auf die K 8. Der K 8 folgt sie dann von Völlinghausen bis Delecke. Von Delecke geht es weiter auf der B 229 bis zum Bismarckturm und zweigt hier ab auf die B 516.

Auf der B 516 (K 8) geht es vom Bismarckturm weiter bis Ense-Bremen. Hier verläuft die Route dann weiter über die K 26 bis Wickede-Echthausen. Von Wickede-Echthausen geht es dann weiter über die L 732 bis zur OL Wickede. Hier zweigt die Route dann auf die B 63 / L 673 ab. Über die L 673 geht es dann von der OL Wickede bis zur Kreisgrenze Unna bei Gut Scheda.



Schönste Allee des Kreises Unna an der Deutschen Alleenstraße

Mischallee aus Berg- und Spitzahorn als Hauptbaumarten sowie Eiche als Nebenbaumart an der K 28 südlich Billmerich, Die Allee wurde in den Jahren 1951-1975 und bei Ausfällen immer wieder ergänzt. Diese landschaftsbestimmende Allee an der wenig befahrenen Kreisstraße im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld ist rund 1,6 km lang.

Verlauf

Die Route folgt der L 673 von der Kreisgrenze bei Gut Scheda bis Warmen und wechselt hier im **Kreis Unna** auf die K 33 bis Stentrop. In Stentrop wechselt sie auf die L 881 bis zu Kreuzung mit der K 23. Ab hier folgt sie der K 23 von Waldemei bis zur Kreuzung mit der K 26. Auf der K 26 verläuft sie dann südwestlich Ostbüren über Frömern bis südlich von Billmerich. Hier wechselt die Route dann auf die K 28 bis Dellwig-Altendorf. Von dort geht es weiter über die L 673 bis Geisecke. Ab Geisecke verläuft die Route dann über die L 662, bis sie die Kreisgrenze an der A 1 erreicht.



Schönste junge Allee der kreisfreien Stadt Dortmund an der Deutschen Alleenstraße

Diese junge Eichenallee in Dortmund liegt an der Deutschen Alleenstraße und wurde im Jahr 2007 durch das 100-Alleen-Programm gefördert. Die Straße soll nach den Planungen der Stadt noch weiter als Allee ausgebaut werden.

Verlauf

Hier grenzt der Kreis Unna an die kreisfreie **Stadt Dortmund** an. In Dortmund verläuft die Route der Deutschen Alleenstraße über die L 662 entlang der Stadtgrenze an der A 1 bis zur L 821, Lichtendorfer Straße. Über die L 821 geht es dann weiter bis zur Kreuzung B 234, Emschertalstraße. Über die B 234 geht es weiter bis zur Kreuzung B 1 / Ausfahrt Dortmund-Sölde, Köln-Berliner Straße. Ab hier folgt die Route der B1 durch Dortmund bis zur Kreuzung mit der B 54. An der Ausfahrt Rombergpark verlässt die Route die B 1 und verläuft weiter über die L 523, die Ruhrallee. Der Ruhrallee folgt die Route bis zur L 684. Der L 684 folgt sich dann bis zur Dortmunder Stadtgrenze bei Schanze, Hagener Straße.



Schönste alte Allee der kreisfreien Stadt Dortmund an der Deutschen Alleenstraße

Die sechsspurig ausgebaute Straße B 1, der „Westfalendamm“, ist die zentrale Verkehrsachse durch Dortmund und wird gesäumt von Linden sowie alten, schirmförmig die Straße überspannenden Platanen, welche diesem Abschnitt der Deutschen Alleenstraße sein Flair geben.



Schönste Allee des Ennepe-Ruhr-Kreises an der Deutschen Alleenstraße

Der schönste, zumindest „alleenartig wirkende Abschnitt“ der Route im Ennepe-Ruhr Kreis. Hier werden gerade die großen Entwicklungspotentiale an der Deutschen Alleenstraße durch Nordrhein-Westfalen aufgezeigt.

Verlauf

Im **Ennepe-Ruhr-Kreis** folgt die Route der L 684 von der Kreisgrenze bei Schanze bis zur OL Herdecke/Ostende. Dort geht die Hagener Straße dann in die Dortmunder Landstraße über. Dann wechselt die Route innerhalb der OL Herdecke/Ostende auf die Hauptstraße und an der Kreuzung Hauptstraße/Wetterstraße auf die Wetterstraße Richtung Wetter. Wenn das Stadtgebiet Wetter passiert ist, wechselt die Route auf die B 234 bis zur OL Rennebaum. Hier zweigt der Routenverlauf auf die B 51 ab. Von der OL Rennebaum geht es bis zur OL Haßlinghausen. Hier erfolgt die Abzweigung auf die L 551. Über die 551 geht es weiter bis zur OL Schwelm, Hattinger Straße. Nun führt die Strecke weiter über die L 551, Bahnhofstraße bis zur Kölner Straße, wo sie auf die B 483 wechselt.

Von der B 483 wechselt die Route noch innerhalb der OL Schwelm auf die L 527 bis zur Kreisgrenze an der Wupperbrücke in Bramecke, Beyenburger Straße.



Schönste Allee der kreisfreien Stadt Wuppertal an der Deutschen Alleenstraße

Die dominierende Baumart dieser Allee ist der Spitzahorn. Die Allee ist durchmischt mit Linden, Bergahorn, Eschen und Eichen. Die Allee weist eine Länge von 4 km auf und verläuft über die sog. „Windfoche“ (L 411). Die L 411 ist ein Teil der alten Heerstraße von Dortmund nach Köln. Die Allee besteht nur noch zum Teil aus den alten Bäumen, Lücken wurden aber immer wieder ergänzt. Ab der Hofschaff Cluse verläuft die Allee weiter über das Stadtgebiet von Remscheid.

Verlauf

Im Gebiet der kreisfreien **Stadt Wuppertal** wechselt die Route nach Querung der Wupperbrücke auf die L 411 bis zur Remscheider Stadtgrenze, Schwelmer Straße, über.



Schönste Allee der kreisfreien Stadt Remscheid an der Deutschen Alleenstraße

Ahornallee auf der Schwelmer Straße in Remscheid-Lennep (L 411- Stadtgrenze Remscheid bis OL Lennep).

Verlauf

In der kreisfreien **Stadt Remscheid** folgt die Route der L 411 bis zur OL Lennep. Hier folgt sie der Ringstraße bis zur B 51 Richtung OL Bergisch Born, Borner Straße. In Bergisch Born folgt sie der B 237 bis zur Stadtgrenze Remscheid bei der OL Wiehagen.



Die schönste Allee des Oberbergischen Kreises an der Deutschen Alleenstraße
hier ohne Sommerlaub



Schönste Allee des Oberbergischen Kreises an der Deutschen Alleenstraße aufgenommen zu verschiedenen Jahreszeiten und aus verschiedenen Blickwinkeln

Berg-Ahornallee mit offenem Kronendach an der B 237/ L 68 im Bereich Kammerforsterhöhe bei Wiehagen. Die Allee ist rund 1 km lang und beschattet auch die rechts und links der Straße gelegenen Fahrrad- bzw. Fußgängerwege.

Verlauf

Von der Kreisgrenze des **Oberbergischen Kreis** in der OL Wiehagen folgt die Route der Deutschen Alleenstraße der B 237 bis zur Kammerforster Höhe und zweigt dort auf die L 101 ab. Über die L 101 geht es weiter bis zur Kreisgrenze bei Dreibäumen/Kreuzung L 80.



Schönste Allee des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Deutschen Alleenstraße

Diese Allee ist im Landschaftsraum der Bergischen Hochflächen aufgrund seiner freien Lage ein besonders landschaftsprägendes Element, das sich durch einen älteren, breitstämmigen ca. 50-60 jährigen und ca. 15-20 m hohen Spitzahornbestand mit markantem Kronentraufschluss über der Landesstraße L 289 auszeichnet.

Verlauf

Im **Rheinisch-Bergischen Kreis** verläuft die Route von der Kreisgrenze bei Dreibäumen über die L 101 durch die OL Dabringhausen bis zur Kreuzung mit der L 310 in Nähe zum „Altenberger Dom“. Von hier zweigt sie auf die L 310 ab und führt bis zur OL Bechen, Neschener Straße. Innerhalb der OL Bechen wechselt sie auf die B 506 bis zur OL Schanze. Hier erfolgt dann der Wechsel auf die L 289, Kölner Straße. Der L 289 folgt die Route bis zur OL Bensberg-Moitzfeld. In der OL Bensberg erfolgt dann die Abzweigung auf die L 288, Friedrich-Offermann-Straße. Über die L 288 geht es dann durch das Waldgebiet Königsforst bis zur OL Forsbach und weiter bis zur OL Rösrath, Bensberger Straße. Von Rösrath folgt die Route der Deutschen Alleenstraße der L 288 bis zur Kreisgrenze bei Rambrücken, Sülztalstraße.



Schönste Allee des Rhein-Sieg Kreises an der Deutschen Alleenstraße

Diese Allee verläuft über die Wahnbachtalstraße (L 316) bis Siegburg. Die Allee besteht aus 546 Ahornen und Eschen, deren Anpflanzung auf die 1920er Jahre zurückgeht, als die Straße gebaut wurde. Auf diesem Streckenabschnitt wurde die Route der Deutschen Alleenstraße durch NRW im Jahr 2009 eingeweiht.

Verlauf

Von der Kreisgrenze Kirschheider Broich **im Rhein-Sieg-Kreis** führt die Route über die L 288 bis zur OL Lohmar-Donrath. Hier geht sie über in die L 507 und folgt dieser bis zur OL Neunkirchen-Seelscheid. In der OL Neunkirchen-Seelscheid zweigt die Route der Deutschen Alleenstraße auf die L 352 ab und führt auf dieser bis zur OL Hennef-Allner. Hier wechselt die Route auf die L 316 bis zur OL Siegburg-Seligenthal. Der L 316, OL Siegburg, folgt die Route nun bis zur Kreuzung B8/ Wahnbachtalstraße. Über die B 8 geht es nun bis zur OL St. Augustin-Buisdorf, Frankfurter Straße. In der OL St. Augustin-Buisdorf wechselt die Route auf die L 121 bis zur OL St. Augustin-Niederpleis, Hauptstraße. Ab hier folgt die Route der L 143, Pleistalstraße bis zur OL Bad Honnef-Aegidienberg. Ab hier folgt sie der L 83 bis zur OL Königswinter-Ittenbach, Ittenbacher Straße. Von dort geht es weiter über die L 331 bis zur OL Königswinter. Von hier führt die L 193 bis zur Auffahrt Bad Honnef-Rhöndorf auf die B 42. Auf der B 42 geht es nun bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz bei Bad Honnef, wo die Deutsche Alleenstraße Nordrhein-Westfalen wieder verlässt.

2 **Praktische Hinweise zum** **Alleenschutz**



2.1 Baumschutz

Der Baumschutz ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Die Baumschutzsatzung ist durch § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Landschaftsbestandteile“ möglich. Ländergesetze und vor allem Satzungen der Gemeinden können weitergehende Vorschriften enthalten. In Nordrhein-Westfalen sind die rechtlichen Grundlagen in § 49 Landesnaturschutzgesetz „Baumschutzsatzung“ und § 7 Gemeindeordnung „Satzungen“ geregelt.

Aus § 19 BNatSchG ergibt sich bei Baumaßnahmen auch das verbindliche Gebot der Vermeidung und Minimierung von Schäden an Bäumen. Dieser gesetzlichen Regelung ist in der DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ Rechnung getragen, wenn nach Beendigung der Baumaßnahme die Bäume in einem Zeitraum von mindestens drei Vegetationsperioden keine Schädigungen aufweisen.

Viele Gemeinden und Städte in NRW haben Baumschutz- oder Gehölzschutzsatzungen als Rechtsnormen erlassen. Diese enthalten eine Definition der geschützten Gehölze, Fällungen können genehmigungspflichtig sein. Die zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde) kann die Genehmigung zur Fällung erteilen und fordert dafür meist Ersatzpflanzungen oder „Ausgleichszahlungen“. Mit der Baumschutzsatzung soll vor allem der für das Stadtbild und Stadtklima wichtige, ausgewachsene Baumbestand geschützt werden. Gibt es eine Baumschutzsatzung, müssen die privaten Grundstückseigentümer einen Antrag auf Fällung des Baumes in ihrem Garten stellen.

Der Anteil der Kommunen, die eine Baumschutzsatzung erlassen haben, ist allerdings rückläufig. Der Antrag auf Fällung eines Baumes aufgrund der Baumschutzsatzung wird allerdings nur in Ausnahmefällen abgelehnt. Häufig greift das Argument der „Verkehrssicherheit“ und die Fällung wird mit Auflagen genehmigt.



Kopfschnitt bei Platane

2.2 Baumpflege

Schnittmaßnahmen an Bäumen sind immer entsprechend der Entwicklungsphase des einzelnen Baumes und seines Zustands durchzuführen. Handelt es sich um einen jungen, heranwachsenden Baum, ist das Hauptziel, eine stabile Krone aufzubauen. Starke Eingriffe in das Kronengefüge sind kontraproduktiv und absolute Ausnahmefälle, sie müssen sorgfältig geprüft und begründet werden. Kappungen von Bäumen führen in der Regel zur Zerstörung bzw. zum Absterben der Bäume. Beim Kopfschnitt hingegen wird der Baum in einer bestimmten, künstlichen Form gehalten. Dieser Schnitt erfolgt bei Platanen oder den sog. Kopfweiden. Der Kopfschnitt muss fachmännisch erfolgen, sonst kann er auch zum Absterben des Baumes führen.

Für die meisten Baumarten sind die Standortbedingungen in den Städten insbesondere in den dicht bebauten Gebieten nicht optimal. Mit den Wuchsbedingungen der freien Landschaft sind sie nicht vergleichbar. Folge davon sind verschiedene Schädigungen, die die Gesundheit und Vitalität der Bäume massiv beeinträchtigen. Das ist einer der Gründe, warum insbesondere die Straßenbäume in der Stadt einer intensiven Pflege bedürfen. Ein weiterer Grund ist die hohe Bevölkerungsdichte in den Städten, weswegen ein besonderes Augenmerk auch auf der Verkehrssicherung liegen muss.

Im Wesentlichen unterteilt sich die Baumpflege in drei verschiedene Maßnahmen:

- **Baumpflege**, dies sind allgemeine Maßnahmen, Kronenpflege und –schnitt, aber auch Herstellung des Lichtraumprofils und Säuberung des Stamms von Austrieben für die Sicht im Straßenverkehr
- **Baumsanierung**, Maßnahmen am Baum, um ihn für den Menschen und die Umwelt zu erhalten (*Baumerhaltung*)

- **Baumchirurgie**, wurde bis in die späten 1980er Jahre angewendet. Spezielle Maßnahmen an kranken oder beschädigten Bäumen (Wund-, Faulstellen-, Wurzelbehandlung), war jedoch mehr baumschädigend als hilfreich und wurde daher, weil auch kostenintensiv für die Kommunen, weitestgehend eingestellt.

Zwecks Pflege der Bäume, wie auch der Verkehrssicherung, sind fachgerechte Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen erforderlich. Dabei werden in der Regel

- kranke, absterbende, tote, sich kreuzende und sich reibende Äste entfernt,
- Verkehrssignalanlagen frei geschnitten,
- der Verkehrsraum unter Beachtung eines zusätzlichen Sicherheitsabstandes frei geschnitten (Lichtraumprofil) sowie
- Äste entfernt, die eine Gefahr bilden (Kopflastigkeit).

Kürzungen im Starkastbereich werden nur in Einzelfällen durchgeführt, wenn

- die Standfestigkeit des Baumes eingeschränkt ist, um ihn im Kronenbereich zu entlasten und dadurch die Fällung des Baumes zu vermeiden,
- der Baum unter sehr beengten Bedingungen steht, so dass die natürliche Wuchsform durch ein unverhältnis mäßiges Längenwachstum verloren gegangen ist.

Empfehlungen zur Durchführung der Schnitтарbeiten werden in einschlägigen Regelwerken gegeben (s. Anhang wichtige Normen und Richtlinien).

Zur Baumpflege gehört auch die Behandlung von Schäden an Rinde, Holz und Wurzeln. Innerstädtische Baumaßnahmen sowie der Straßenverkehr, beispielsweise das Einparken von Autos oder der Einsatz von Streusalz im Winter, können den Bäumen an Stadtstraßen schwer zusetzen. Besonders betroffen ist der Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe. Aber auch durch Beschädigungen an Stamm und Krone können Bäume ernsthaft gefährdet werden.

Aufgrund dessen gibt es für Baumaßnahmen und Abgrabungen im Umfeld von Bäumen ausführliche Regelungen wie die DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4, s. Anhang 5.3).

Der Arbeitskreis „Stadt bäume“ der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag hat ein informatives Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen erarbeitet, das vom Herausgeber kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Auch das nähere Umfeld des Baumes muss bei Pflegemaßnahmen beachtet werden. Dieser Bereich dient ebenfalls der Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Baumes.

Maßnahmen zur Verbesserung

- der Bodenstruktur,
- der Durchlüftung,
- der Nährstoffversorgung und –verfügbarkeit
- der Wasserversorgung und –verfügbarkeit sowie,
- des Wurzelwachstums gehören zur Pflege des Stadtbaumes unabdingbar dazu.

Gute Baumpflege beginnt allerdings bereits bei der Pflanzung. Eine fachgerechte Durchführung der Pflanzung kann Bäume vor schädigenden Einflüssen schützen. Die Schaffung eines optimalen Wurzelraumes ist ebenso entscheidend wie die Verwendung pflanzenverträglicher Substrate und Baustoffe, die standortgerechte Baumauswahl und der Einbau von Schutzeinrichtungen.

2.3 Baumsanierung

Am effektivsten ist die Baumpflege, wenn die Pflege durch mehrere kleine Eingriffe nacheinander erfolgt und nicht nur in einem einzigen, intensiven Eingriff, der ohne weitere Nacharbeiten auskommen muss. Durch mehrere Eingriffe können immer die modernsten, wissenschaftlichen Erkenntnisse der Baumpflege zur Korrektur der Pflanzen angewandt werden.



Gekappte Allee nach Hertefeld, Weeze, am 25.4.1955

2.3.1 Methoden beim Schnitt

Schnittmaßnahmen verletzen die Wachstumszone – das Kambium eines Baumes – mehr oder weniger. Wichtig ist, dass das Überwallen der Schnittwunde nicht erschwert wird. Die sogenannte „Abschottung“ des Schnittes, eine Reaktion im lebenden Teil des Holzes, um Schadensbereiche von gesundem Holz abzugrenzen, verhindert den Eintritt von Schädlingen. Entscheidend für die Vermeidung großer, mechanischer Wunden ist eine vorausschauende Arbeitsplanung und der fachmännische Umgang mit den notwendigen Werkzeugen.

- Während des Schnitts sind Haltung, Schärfe und Art der verwendeten Schere für eine saubere Schnittführung ausschlaggebend.
- Bei geschränkten Sägen muss die raue Schnittfläche nachgeschnitten werden, weil sonst Krankheitserreger besser eindringen können.
- Zum Schutz vor der Verschleppung von Krankheitserregern sollte eine Desinfektion des Werkzeuges mit einer Wasser-Alkohol-Lösung, oder speziellen Mitteln erfolgen.

Die Qualität des Werkzeuges ist ein Aspekt, entscheidend ist aber die Ausführung des Schnittes. Wurde der Schnitt zu weit vom tragenden Ast oder Stamm durchgeführt, so entsteht ein Stumpf, der zu weit vom Saftfluss entfernt ist um eine Überwallung zu gewährleisten und nach seinem Absterben eine Eintrittswunde für Schadpilze bietet. Wird zu nah am Stamm oder Hauptast geschnitten, entsteht eine große Wunde, die länger zum Verheilen benötigt. Um Spleißen oder Abziehen der Rinde beim Abwerfen des Astes zu verhindern, wird in mehreren Schritten gearbeitet, so dass der zu heilende Schnitt nicht unter Druck ausgeführt wird.

2.3.2

Wundverschluss

Diskussionen um den Verschluss von Schnitt- oder Auffahrwunden mit handelsüblichen Mitteln werden kontrovers geführt. Der Baum ist in der Lage selbständig Schutzholz auszubilden, auf der anderen Seite verhindert aufgetragener Wundverschluss möglicherweise Wundrandnekrosen. Bei frischen Wunden durch Anfahren reicht es oft aus, die Rinde wieder zu befestigen mittels einfachem Festbinden oder kleiner Nägeln. Diese kann die Pflanze relativ problemlos überwallen und abschotten. Die kleinen, eingeschlossenen Nägel sind für den Baum kein weiteres Gesundheitsrisiko. Nicht verrottende Schnüre, deren Entfernung vergessen wurde, können sogar größere Schäden erzeugen. Zur Schadensbegrenzung und Vermeidung von Wundrandnekrosen bei Entfernung größerer Äste, wird ein Aufbringen von Wundverschluss auf die Schnittränder teils sogar empfohlen. Wundüberwallungen und Abschottungen sind nur in der Vegetationsperiode möglich, die Durchführung von Schnittarbeiten in diesen Zeitraum ist daher sinnvoll. Bei den Baumarten, bei denen die Reaktionsfähigkeit auf Verletzungen prinzipiell schlecht ist, wie beispielsweise bei Pappel und Weide, sollte eine frühzeitige Formierung mit kleinen Wunden erfolgen oder auf Schnittmaßnahmen verzichtet werden.



Baumschnitt an den Linden der Materborner Allee in Kleve im Jahr 1955 mit einfachsten Hilfsmitteln wie Stehleiter und Axt, ohne Schutzkleidung.

2.3.3

Standortschutz

Schutz vor standortbezogenen mechanischen Schäden:

- Schlag- und Streifschäden erfolgen meist durch Automobile und bei Bauarbeiten an den Straßen, an denen die Bäume stehen. Der häufigste Schaden entsteht beim Einparken der Automobile und dem streifenden Abschälen der Rinde. Verhindern lässt sich dies meist nur durch bauliche Maßnahmen. Bei Bauarbeiten sind Streifschäden nur durch Verschalung der Stämme zu verhindern.
- Schäden an den Wurzeln entstehen durch Befahren des gesamten Traufandes, also des Bereiches, welcher von den äußersten Ästen beschattet wird. Demzufolge kann notwendiges Wasser und Luft nur noch schlecht an die Wurzeln gelangen. Um die Durchlässigkeit eines verdichteten Bodens wiederherzustellen, gibt es die Methode des Aerifizierens mittels Pressluft über Lanzen. Die Vermeidung von Schäden ist allerdings vorrangig.

2.3.4

Behandlung von Schäden durch Parasiten und Krankheiten

Lange Trockenphasen, Schadstoffe und Rindenverletzungen können zur Schwächung des Baumes führen und das Eindringen von Parasiten und Krankheitserregern begünstigen. Durch Bildung von Schutzholz kann der Baum eingedrungene Pilze zeitweilig an der Ausbreitung hindern. Dadurch entstandene, hohle Stämme sind lange stabil. Auch bei Verlust von 70 % der Querschnittsfläche behalten Bäume ihre Bruch-sicherheit. Bei höheren Verlusten kann durch Kürzung der Krone der Druck des Windes reduziert werden. Ein Gutachten sollte vorher aber die Standfestigkeit des Baumes prüfen und alle Schäden berücksichtigen.

Bohrende Insekten im Inneren des Baumes können nicht bekämpft werden. Sorgfältige Behandlung der Wunden verhindert das Eindringen derjenigen Arten, die nur offenes Holz befallen. Bei denjenigen Arten, die auch gesunde Bäume befallen, kann die Belastung durch Lockstofffallen reduziert werden. Sind bohrende Insekten im Stamm, hilft zur Sicherung des Verkehrs auf der Straße meist nur noch eine Fällung des Baumes.

2.3.5

Baumchirurgie

Die Methode der Baumchirurgie ist mittlerweile überholt und entspricht nicht mehr dem heutigen Wissensstand der Wundbehandlung erkrankter oder beschädigter Bäume. Hierbei wurden Faulstellen aus dem Baum geschnitten. Da der Baum auf Verletzungen reagiert, indem er das gesunde Leitgewebe gegen das beschädigte Gewebe durch eine Trennschicht abschottet, verhindert er so das weitere Eindringen von Fäulnis. Bei Ausschnitt der Faulstelle wird diese natürliche Barriere zerstört und die Wundabschottung gehemmt. Bei einer reihenweisen Erkrankung von Bäumen innerhalb von Alleen wäre die Methode ohnehin zu kostspielig und aufwändig.

Bei der Sanierung von Alleen besteht auch die Möglichkeit, die abgängigen Bäume nachzupflanzen und auf diese Weise die Allee zu verjüngen. Einige Altbäume können dann noch so lange stehen bleiben, bis sie aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen. Problematisch ist gegebenenfalls nur das unterschiedliche Alter der Bäume, weswegen sich unter Umständen auch eine abschnittsweise Erneuerung der Allee anbietet.

2.3.6

Alleensanierung

Ein gelungenes Beispiel eines umfangreichen Sanierungskonzeptes stellt die Fürstenallee bei Schlangen im Kreis Lippe dar.

Die Fürstenallee schließt sich unmittelbar an die Gauseköte an und führt auf 2,5 km bis in den Ort Schlangen hinein. Die Bäume sind um das Jahr 1750 vom Grafen Simon VI zu Lippe als repräsentative Zufahrt zum Jagdschloss gepflanzt worden.

In dieser Form ist die Eichen- und Buchenallee ein einzigartiges Natur- und Kulturdenkmal in Nordrhein-Westfalen. Die alten Bäume bilden eine der seltenen, vierzügigen Alleen. In der Mitte liegt die Landstraße und rechts und links jeweils ein Fußweg. Alle Wege sind beidseits von Bäumen gesäumt, deren Kronen sich auch über die Straße hinweg berühren und den für Alleen charakteristischen, grünen Tunnel bilden.

Die Fürstenallee zieht sich, auch heute noch, schnurgrade in Nord-Südrichtung an Oesterholz vorbei. Geschütztes Natur- und Baudenkmal ist der Bereich zwischen

Haverkampsee und Alleehof. Nicht nur dem Fachmann fällt auf, dass ohne Eingreifen des Menschen der Fortbestand der Allee gefährdet ist. Vor allem bei den uralten Eichen haben Starkwetterereignisse (u. a. „Kyrill“), Krankheiten und Luftschadstoffe Spuren hinterlassen – auch sind mittlerweile deutliche Lücken in der Allee zu erkennen. Nachpflanzungen, zuletzt zwischen den Jahren 1997 bis 1999 führten nicht zum gewünschten Erfolg. So wurden, im Hinblick auf kommende Jahrzehnte, langfristige Konzepte entwickelt, die den Fortbestand dieser einzigartigen, lippischen Prachtallee garantieren.

Von 2005 bis 2007 erarbeitete ein Arbeitskreis unter Vorsitz des Kreises Lippe ein Entwicklungskonzept, das derzeit umgesetzt wird. Bis 2020 werden über 900 neugepflanzte Eichen zusammen mit ausgewählten Alteichen die neue Prachtallee bilden. Bis dahin ist die Mehrzahl der Altbäume, vorwiegend Buchen, jedoch gefällt, um Platz für die jungen Bäume zu schaffen.



Jagdschloss an der Fürstenallee



Die Sanierung der Fürstenallee startete im Dezember 2008. Das Aussehen der Fürstenallee wird sich bis 2020 entscheidend verändern. Dort wo heute noch alte Bäume die Landstraße 937 säumen, stehen bald junge Eichen. Zwischen dem Haverkampsee und der Straße "Im kleinen Bruch" stehen nur noch 40 Alteichen. In die Lücken wurden 300 neue Eichen gepflanzt. Darauf hatten sich der Kreis Lippe, der Heimat- und Verkehrsverein Oesterholz-Haustenbeck, die Gemeinde Schlangen, der Landesverband Lippe und Straßen NRW geeinigt.

Ein weiteres gutes Beispiel einer sanierten Allee ist die Kopfeichenallee bei Zwillbrock. Hier wurden die alten Eichen erhalten und wieder in Kopfform geschnitten. Dazwischen wurden neue Bäume gepflanzt.

Der seitliche Bereich der vierzügigen alten Fürstenallee



Der bereits sanierte Bereich der Fürstenallee mit jungen Eichen und einigen alten Bäumen am 20.10.2011



Sanierter Bereich der Fürstenallee im Sommerlaub



Alte Kopfeichenallee bei Zwillbrock

3

Alleenschutz und Recht in Nordrhein-Westfalen



3.1 Gesetzlicher Schutz

3.1.1

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Alleen entsprechen keiner Schutzkategorie gemäß BNatschG. § 29 Abs. 3 BNatschG 2010 weist lediglich darauf hin, dass Vorschriften der Länder unberührt bleiben.

Der Alleenschutz gemäß § 41 LNatschG Nordrhein-Westfalen (LNatschG) gilt daher unmittelbar.

3.1.2

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatschG)

§ 41 LNatschG NRW führt aus, welche Alleen geschützt sind, was verboten ist und wann Ausnahmen möglich sind.



Hinweis:

Der gesetzliche Alleenschutz erstreckt sich nicht nur auf die freie Landschaft sondern auch auf den innerstädtischen Bereich.



§ 29 BNatschG „geschützten Landschaftsbestandteile“

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

§ 41 LNatschG „Alleen“

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotop.

Begründung zu § 41 LNatschG „Alleen“

Mit dieser neuen Vorschrift werden Alleen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elementen der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung getragen; aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs weisen sie darüber hinaus eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt, sind jedoch vor Durchführung den unteren Landschaftsbehörden anzuzeigen.

3.2 Nachbarrecht

3.2.1

Nachbarrecht bei Bäumen auf Privatgrundstücken

Bäume sind multifunktional, sie liefern Sauerstoff, sind Lebensraum für Fauna und Flora, sind wichtig für die Naherholung und Entspannung der Bevölkerung und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Je nach Art und Größe kann der Baum im Laufe seines Lebens mehrere Tonnen CO₂ speichern.

Aufgrund dessen sind Bäume für Städte und Gemeinden genauso wichtig wie Wohngebäude, Straßen, Radwege und soziale Einrichtungen. Trotzdem sind Bäume und das Fällen von Bäumen in den Städten und Kommunen häufig der Grund für Auseinandersetzungen. Die Gründe sind vielfältig. Mal ist es der Standort der Bäume, mal der Schatten- oder Laubabwurf. Verschiedenste Gründe, dieselbe Folge: Nachbarschaftsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Kommune.

Verschattungen von Grundstücken durch hohe Bäume sind häufig Anlass für Nachbarstreitigkeiten. Durch die Verschattung kann die Nutzung des Grundstücks, das vom Lichtentzug betroffen ist, erheblich beeinträchtigt sein. Der Entzug von Licht durch Schatten werfende Bäume stellt allerdings keine unzulässige Einwirkung auf ein Grundstück im Sinn von § 903 BGB, § 906 BGB, § 1004

BGB dar. Es handelt sich um eine sogenannte negative Einwirkung, die nach diesen Paragraphen nicht abgewehrt werden kann.

Durch § 906 BGB wird allerdings die nachbarrechtliche Bestimmung geschaffen, dass positiv die Grundstücksgrenze überschreitende, sinnlich wahrnehmbare Einwirkungen abgewehrt werden können, wie beispielsweise Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen (sogenannte Imponderabilien). Zustände oder Handlungen auf dem Nachbargrundstück, die natürliche Vorteile wie Licht oder Sonnenschein vom eigenen Grundstück abhalten, müssen nicht beseitigt werden.



Hinweis:

Klagen wegen schattenwerfender Bäume werden daher vom Gericht in der Regel abgewiesen. Das Recht auf Beseitigung oder Rückschnitt der Bäume wegen Verschattung wird vom Gericht nur in extremen Ausnahmefällen eingeräumt – zum Beispiel wenn

- ein Grundstück den größten Teil des Tages vollständig verschattet wird,
- in den Zimmern einer Wohnung/eines Hauses den ganzen Tag künstliches Licht eingeschaltet werden muss,
- oder es eine bewusste Schikanemaßnahme des Nachbarn ist.

**§ 903 BGB „Befugnisse des Eigentümers“**

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 906 BGB „Zuführung unwägbarer Stoffe“

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 1004 BGB „Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Nachbarschaftsrecht "Streit um Bäume, Blätter und Wurzeln (Urteile)"

Das Nachbarrechtsgesetz (NachbG) NRW regelt im § 41 die Abstände von Bäumen außerhalb des Waldes zu den Nachbargrundstücken. Hier sind bei stark wachsenden Bäumen andere Abstände einzuhalten, als bei den übrigen Bäumen.



Hinweis:

Gemessen wird der Mindestabstand immer von der Mitte des Stammes bis zur Grundstücksgrenze. Es gibt ferner keine gesetzlichen Abstandsvorschriften, die für Bepflanzungen an öffentlichen Straßen eingehalten werden müssen.⁶

Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 NachbG NRW vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, unter-

liegt nach § 47 NachbG NRW keiner Verjährung, ist aber materiell ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Die Entfernung von auf das Nachbargrundstück ragenden **Zweigen und Ästen**, kann verlangt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung (z. B. durch Verschattung) vorliegt (§ 910 BGB). Dem Beseitigungsanspruch kann eine kommunale Baumschutzsatzung zumindest dann entgegenstehen, wenn eine beantragte Ausnahmegenehmigung versagt wurde.⁷ Dies gilt entsprechend für den landesgesetzlichen Alleenschutz (Verbot der Beschädigung und nachteiligen Veränderung).

Die Rechtsprechung sieht Beeinträchtigungen eines

§ 41 NachbG „Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke“

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 43 - folgende Abstände einzuhalten: 1. mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar

Bäume	Abstand
a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche (<i>Fagus silvatica</i>) und sämtliche Arten der Linde (<i>Tilia</i>), der Platane (<i>Platanus</i>), der Roßkastanie (<i>Aesculus</i>), der Eiche (<i>Quercus</i>) und der Pappel (<i>Populus</i>)	4,00 m
b) allen übrigen Bäumen	2,00 m

§ 43 NachbG „Verdoppelung der Abstände“

Die doppelten Abstände nach den §§ 41 und 42, höchstens jedoch 6 m, sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

a) landwirtschaftlich, gärtnerisch oder durch Weinbau genutzt oder zu diesen Zwecken vorübergehend nicht genutzt sind und im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) liegen oder

b) durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder weinbaulichen Nutzung vorbehalten sind.

Grundstücks durch **Laubfall** oder durch **Kiefernadeln** und **Tannenzapfen** grundsätzlich als ortsüblich an. Es bestehen daher in der Regel keine Abwehr- oder Unterlassungsansprüche des Nachbarn. Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel. Entschädigungslos muss der Nachbar die Beeinträchtigungen hier nicht hinnehmen, wenn die Einwirkungen das übliche und zumutbare Maß erheblich überschreiten, zum Beispiel weil Dachrinnen und Dacheinläufe laufend verstopft werden und dem Nachbarn dadurch hohe Kosten durch Reinigungsarbeiten entstehen.⁸

3.2.1.1

Beschattung von Solaranlagen und Satellitenschüsseln

Durch bestehende oder neu hinzukommende Anpflanzungen können Solarmodule verschattet werden. Dadurch können signifikante Mindereinnahmen die Folge sein.

Zunächst sollte jeder Investor, vor Installation der Solaranlage eine umfassende Begutachtung des Umfeldes durchführen. Junge Anpflanzungen können zunächst kein Problem darstellen, zu beachten ist aber, dass aus diesen irgendwann große Bäume werden. Der verantwortungsvolle Installateur hilft hier bei der Erstberatung und Begutachtung der Situation vor Ort gerne mit seinem Fachwissen und seiner Erfahrung aus. Ist die Dachverschattung durch Bäume zu groß, sollte ein Alternativdach gesucht werden.



Hinweis:

Vor nachträglicher Verschattung durch Neuanpflanzungen, unvorhergesehene Neubauten bei Änderungen des umliegenden Bebauungsplanes usw. können sich Solaranlagenbetreiber nicht schützen. Grundstückseigentümer haben nach derzeitiger Rechtslage kein Recht auf unbehinderte Solarstrahlung. Ein Verbot nachträglicher Beschattung bestehender Solaranlagen existiert nicht, d. h. Anlagenbetreiber haben auch kein Recht, vom Nachbarn Entschädigungsleistungen (etwa für den entgangenen Stromertrag) einzufordern.

Die Höhenentwicklung der Bäume hat bei definierten Grenzabständen keine Bedeutung, Verschattungen von Solarmodulen können somit nicht sicher vermieden werden. Wurden die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht eingehalten, kann der Nachbar nach § 1004 BGB die Beseitigung bzw. den Rückschnitt einer Anpflanzung verlangen. Aber auch hier gibt es einen Bestandsschutz, wenn der Nachbar diesen Zustand über den festgelegten Zeitraum nicht beanstandet hat.⁹

Das Amtsgericht Gelsenkirchen hat bezüglich des Fernsehempfangs in einem Urteil vom 4. April 2002 (Az.: 32 C 50/02) festgestellt, „dass ein Anspruch in der geltend gemachten Art nicht besteht. Rundfunk- und Fernseh-Empfangsstörungen sind keine Besitz- und Eigentumsbeeinträchtigungen und nach § 903, 1004 BGB nicht abwehrbar.“

3.2.2

Nachbarrecht bei Bäumen auf öffentlichen Straßen- grundstücken

Die Bepflanzung ist gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 3 FStrG und § 2 Absatz 2 Nr. 3 StrWG NRW Zubehör der öffentlichen Straße und unterliegt damit dem öffentlichen Recht.

Nach einem Grundsatzurteil des BVerwG vom 29.5.1981 - 4 C 19/78 verbietet Artikel 14 Grundgesetz auch im Verhältnis von öffentlicher Straße und privatem Anliegergrundstück übermäßige Einwirkungen und verlangt angemessene Rücksichtnahme der Straße auf die schutzwürdigen Interessen des Anliegers.

Der Anlieger kann also aus dem öffentlich-rechtlichen Nachbarverhältnis gegen Einwirkungen auf sein Grundstück einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch haben, den er durch allgemeine Leistungsklage vor den Verwaltungsgerichten einklagen kann. Die für den zivilrechtlichen Abwehranspruch geltenden Regelungen der §§ 1004, 906 ff. BGB werden dabei entsprechend angewendet.

Voraussetzung: Durch die Bepflanzung als einen hoheitlichen Eingriff in ein schützenswertes subjektives Recht ist ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden, der noch andauert. Der Anspruch richtet sich dann auf Wiederherstellung des Zustands, der vor dem rechtswidrigen Eingriff bestand oder – falls dies unzweckmäßig ist – auf Herstellung eines gleichwertigen Zustands.

Ein rechtswidriger Zustand liegt aber nur vor, soweit der Grundstückseigentümer nicht in entsprechender Anwendung des § 1004 Absatz 2 BGB zur Duldung verpflichtet ist.

Für die Straßen im Anwendungsbereich des Straßen-

und Wegegesetzes, also für die Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in Nordrhein-Westfalen enthält auch § 32 Absatz 2 StrWG NRW eine entsprechende besondere straßenrechtliche Duldungspflicht: „Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.“

Für Bundesfernstraßen gilt diese Vorschrift zwar nicht. Hier wird dann aber auf die Duldungspflichten in den Vorschriften der §§ 906 ff. BGB in entsprechender Anwendung zurückgegriffen bzw. auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Soweit Wurzeln oder Zweige überragen gibt auch die Vorschrift des § 910 BGB (die für die Bundesfernstraßenbepflanzungen dann analog heranzuziehen ist) dem Eigentümer eines Grundstücks das Recht, Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abzuschneiden und zu behalten, wobei er dem Nachbarn zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist. Umgekehrt bedeutet das dann aber auch, dass das Vorhandensein des Baumes oder Strauches zu dulden ist.

Die Pflichten zur Duldung der Straßenbepflanzung verstoßen auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG, denn sie wird von vernünftigen Gemeinwohlgedanken getragen (OVG Münster, Urteil vom 21.09.1999 – 23 A 875/97):

Die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie ihre Ergän-

zung und Erhaltung kann straßenbautechnischen oder verkehrlichen Belangen oder auch der Straßengestaltung dienen. Zwecke können etwa die Befestigung einer Böschung, die optische Führung der Straße, Blendschutz, Windschutz oder der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Ablenkungen aus der Umgebung sein. Nicht zuletzt erfüllt die Straßenbepflanzung auch eine landschaftsgestalterische und landschaftsästhetische Funktion. Insgesamt dient sie also Belangen, die bei der Ausübung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind.

Das heißt: Die üblicherweise und regelmäßig von Straßenbepflanzungen auf private Nachbargrundstücke ausgehenden Einwirkungen wie Verschattungen und Laubfall hat der Nachbar zu dulden. Er kann den Straßenbaulastträger zur Beseitigung von Überwuchs und Überhang auffordern und – soweit dieser nicht tätig wird – diesen selbst abschneiden. (Zu Verschattungen vgl. z. B. VG Berlin, Urteil vom 13.04.2010 – 1 K 408.09 Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen).

Die Duldungspflicht des Nachbarn hat erst dann eine Grenze, wenn die Bepflanzung einen Umfang hat oder im Laufe der Zeit durch natürlichen Wuchs einen Umfang erreicht hat, der entweder zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden am Nachbargrundstück führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung des Grundstücks in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.09.1999 – 23 A 875/97).

Bei der Frage, wo die schutzwürdigen Interessen des Anliegers bzw. die Zumutbarkeitsgrenze für ihn liegen, ist nun im Einzelfall zu beurteilen, welche Schutzabstände die Bepflanzung von seinem Grundstück einhalten muss. Dazu kann man auf das Nachbarrechtsgesetz zurückgreifen. Das Nachbarrechtsgesetz enthält aus-

drücklich keine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, mit der Straßenbepflanzung bestimmte Abstände von Nachbargrundstücken einzuhalten.

Hierauf weist die Rechtsprechung zu öffentlich-rechtlichen Abwehransprüchen gegen die Einwirkungen von Straßenbepflanzungen auf private Grundstücke auch immer hin. Es wird z. B. im genannten Grundsatzurteil des BVerwG auch deutlich gemacht, dass eine starre Festlegung von Abständen der Bepflanzung zu den Grenzen benachbarter Grundstücke nicht den Bedürfnissen der Straßenunterhaltung und des Verkehrs auf öffentlichen Straßen entspricht. Diese Bedürfnisse verlangten vielmehr eine flexible, der jeweiligen Situation angepasste Regelung.

Dennoch werden die in den Nachbarrechtsgesetzen der Länder genannten Abstandsregelungen gerne von den Gerichten zur „Orientierung“ (vgl. z. B. VG Hannover, 10.07.2012 – 7 A 5059711) zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Beeinträchtigung des privaten Grundstücks herangezogen. Jedenfalls dann, wenn die Abstände „annähernd“ (vgl. z. B. VG Berlin vom 13.04.2010 – 1 K 408.09) eingehalten sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

Die Einhaltung eines gewissen Abstandes der Straßenbäume von privaten Grundstücksgrenzen erweist sich im Übrigen auch schon mit Rücksicht darauf als zweckmäßig, dass der Eigentümer des Anliegergrundstücks Wurzeln oder überragende Zweige abschneiden darf. Er muss dies zwar dem Straßenbaulastträger anzeigen. Dann aber spätestens kommt auf den Straßenbaulastträger eine erhöhte Anforderung an seine Verkehrssicherungspflicht zu, weil der Eingriff der Nachbarn Konsequenzen für die Gesundheit des Baums, schlimmstenfalls für seine Standsicherheit haben kann.¹⁰

3.3

Verkehrssicherheit bei Bäumen

3.3.1

Verkehrssicherungspflicht/Baumkontrollen

Starke Stürme mit Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume lassen immer wieder die Frage stellen, wer für die Schäden haftet.

§ 823 BGB „Schadensersatzpflicht“

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 836 BGB „Haftung des Grundstücksbesitzers“

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.



Ein Grundstücksbesitzer muss dafür sorgen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück. Verkehrssicherungspflichtig ist derjenige, der die Benutzung eines Grundstücks zulässt. Bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Grundstücks besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Bäume einer Allee, unter denen Straßenverkehr stattfindet, regelmäßig kontrolliert werden müssen. In den Gesetzen gibt es keine klaren Regelungen, wie Baumkontrollen durchzuführen sind. Selbst das Wort „Verkehrssicherungspflicht“ ist im Gesetz nicht dargelegt. Die Anforderungen an die sog. Verkehrssicherungspflicht sind Ausfluss verschiedener Gerichtsurteile.

Gibt es einen Personenschaden, der durch einen Baum verursacht wurde, prüft die Staatsanwaltschaft in der Regel, ob ein Verschulden (auch in Form der Fahrlässigkeit) des Eigentümers oder des Verkehrssicherungspflichtigen vorliegt.

Dazu führt der Bundesgerichtshof Karlsruhe 1965 in einem Grundsatzurteil aus:

„Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik als geeignet erscheinenden Sicherungen getroffen sind, Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar. Trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitsanzeichen fehlen. ... Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen...“.

Bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht können Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) oder aus Amtshaftung (§ 839 BGB) gestellt werden.

Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach folgenden grundsätzlichen Kriterien:

- **Zustand des Baumes**
(Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.)
- **Standort des Baumes**
(Straße, Wald, Parkplatz, Feld, Garten, usw.)
- **Art des Verkehrs**

(Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)

- **Verkehrserwartung**
(mit welchen Gefahren muss gerechnet werden, Pflicht, sich selbst zu schützen)
- **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**
(auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen)
- **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**
(hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Privatmann)

Umfang und Arten der Baumkontrolle

- im Regelfall ist die rein optische, gründliche Zustands- und Gesundheitsprüfung des Baumes **vom Boden** ausreichend. Grundsätzlich ist die **Sichtkontrolle** auch sehr großer und hoher Bäume vom Boden aus ausreichend. Der Baum wird während dieser Sichtkontrolle von allen Seiten aus in Augenschein genommen. Das nähere Baumumfeld wird betrachtet, um Standsicherheits- oder weitere Verkehrssicherheitsprobleme (z. B. eingeschränktes Lichttraumprofil) zu erkennen. Wird eine offensichtliche Gefährdung der Verkehrssicherheit festgestellt, können bereits jetzt erforderliche Maßnahmen festgelegt und Gefahren beseitigt werden. Sind mögliche Gefährdungen zu erahnen, muss eine weitergehende, detaillierte Untersuchung erfolgen.
- werden verdächtige Stellen wie z. B. Faulhöhlen, Pilzbefall, Veränderungen in der Krone wie trockenes Laub oder verdorrte Äste usw. bei der Sichtkontrolle vom Boden aus festgestellt, ist **eine weitergehende Untersuchung** erforderlich. Die weitergehenden Untersuchungen können mit einfachen Werkzeugen (z. B. Gummihammer, Sondierstab) durchgeführt werden. Möglicherweise wird aber auch der Einsatz eines Hubsteigers oder spezieller Geräte (z. B. Bohrwiderstandsmessgerät, Schalltomographie, etc.) notwendig sein. Diese Entscheidung trifft der Kontrolleur vor Ort!

Häufigkeit und Zumutbarkeit der Baumkontrollen

Grundsätzlich ist bei überwiegend älterem Straßenbaumbestand eine Baumkontrolle in einem zeitlichen Abstand von sechs bis neun Monaten anzustreben. Jungbäumen sind bis ca. zum 15. Standjahr nach ihrer Pflanzung alle 2 – 3 Jahre zu kontrollieren. Liegen bereits Schäden an den Bäumen vor, können mehr als zweimal pro Jahr durchgeführte Sichtkontrollen erforderlich sein, vorausgesetzt, aufgrund der vorliegenden Schäden und der Frequentierung des Standortes muss von einer erhöhten Gefährdung ausgegangen werden.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 5. 7. 1990 (VersR1990, 1148) zur Räum- und Streupflicht, unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung entschieden, dass sich die Zumutbarkeit von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen auch nach der Leistungsfähigkeit des

Verkehrssicherungspflichtigen richtet. Dasselbe gilt für Baumkontrollen. Die Verkehrssicherungspflicht besteht nach Ansicht des BGH also nicht uneingeschränkt.

Die Unterlassung notwendiger Baumkontrollen aufgrund der schlechten Haushaltslage der Kommunen ist kein Argument, das der BGH gelten lassen würde. Entscheidend ist nur, ob die Maßnahme aus fachlichen Gesichtspunkten erforderlich und zumutbar ist. Einer Kommune ist es durchaus zumutbar, Baumkontrollen auf ihrem Gebiet durchzuführen. Das Fachpersonal haben die Grünflächenämter in der Regel hierzu auch.

Dokumentation

Von zentraler Bedeutung ist für die Kommunen auch die schriftliche Dokumentation der Kontrolle jedes einzelnen Baumes, z. B. in Form eines Baumkatasters, hinsichtlich der Beweispflicht im Schadensfall. Die Anlage und Führung eines derartigen Katasters ist bei der Beurteilung und Verwaltung von großen Baumbeständen in Städten unumgänglich. Im Kataster sollten alle relevanten Daten enthalten sein, die für die Bestandsaufnahme und Identifizierung der einzelnen Bäume nützlich sind und eine Gesamtauswertung des Bestandes nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ermöglichen (Muster für Baumkontrolle vgl. Anhang).

3.3.2

Haftung und Verantwortlichkeit

Wurde die Verkehrssicherungspflicht nicht wahrgenommen, können nach Unfällen, die durch schadhafte Bäume verursacht wurden, Schadensersatzansprüche die Folge sein, in Extremfällen sogar eine strafrechtliche Belangung. Eine Haftung des für die Sicherungsmaßnahmen Verantwortlichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn der Schaden für ihn vorhersehbar war und die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ursächlich für den eingetretenen Unfall ist.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht – auch in Bezug auf von Straßenbäumen ausgehende Gefahren – ist gemäß § 9a Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit ausgestaltet. Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche ist deshalb bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht § 823 BGB, sondern der Amtshaftungsanspruch des § 839 BGB, der sich nicht gegen einzelne Bedienstete der Straßenbauverwaltung, sondern gemäß Artikel 34 Grundgesetz unmittelbar gegen die Körperschaft (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) richtet, in deren Dienst derjenige steht, der schuldhaft die Amtspflicht verletzt hat.

Grenzen der Haftung

Tritt der Schaden aufgrund höherer Gewalt ein, endet hier die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen. Hat der Verkehrssicherungspflichtige äußerste Sorgfalt bei den Kontrollen im Rahmen der Zumutbarkeit walten lassen, so gilt der eingetretene Schaden als unvermeidbar und ist ein Fall höherer Gewalt. Gab es bei dem Baum kein äußerlich erkennbares Symptom wie z. B. Pilze, liegt höhere Gewalt vor.

Gerichtsurteile zur Verkehrssicherungspflicht



Beim Fehlen äußerlich erkennbar Symptome beschränkt sich die Pflicht des Trägers der Straßenbaulast auf eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung, wie beispielsweise das **OLG Düsseldorf** in einem Fall festgestellt hat:

„Die fortgeschrittene Schädigung des Astes wäre zwar ... bei Benützung eines entsprechend großen Hubwagens, der den kontrollierenden Bediensteten der Beklagten bis in die Höhe des Astes gebracht hätte, erkannt worden. Zu einer derartigen Maßnahme war die Beklagte indes nicht verpflichtet, denn die grundsätzliche Verpflichtung geht nur dahin, den äußeren Zustand unter Benutzung angemessener Hilfsmittel zu überprüfen. Zu einer eingehenden fachmännischen Untersuchung, zu der auch mit erheblichem Aufwand verbundene Einsatz eines Hubwagens zu rechnen ist, besteht nur dann Veranlassung, wenn besondere verdächtige Umstände erkennbar sind.“

Urteil des OLG Köln 28.01.1993 7 U 136/ 92 VersR 1993, 989 WF 1993, 153

Die Untersuchungspflicht beschränkt sich bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine regelmäßige, sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung vom Boden aus.

OLG Hamm 07.04.1992 9 U 179/91 NuR 1994, 50 WF 1993, 48

Der Verkehrssicherungspflichtige ist nicht gehalten bei der äußeren Zustandsprüfung das Laub für eine nähere Wurzeluntersuchung zu beseitigen. Dies gilt, wenn es aufgrund der Vielzahl der zu untersuchenden Bäume unzumutbar ist. Aus dem Urteil: Der Sachverständige hat festgestellt, dass die durchgemorschten Wurzeln einer Buche nur durch vorheriges Freilegen hätten erkannt werden können.

„Eine derartig aufwendige Maßnahme wäre im Hinblick auf die große Zahl von Bäumen, die in unmittelbarer Nähe von Straßen im Stadtgebiet ... steht, mit den ... zur Verfügung stehenden Kräften nicht durchführbar und deshalb auch nicht zumutbar gewesen.“

Urteil des Landgerichts zu Astbruch bei Kanadischer Pappel

Ein Astbruch richtete in der Nacht Schaden an einem darunter geparkten PKW an. Der Besitzer des PKW klagte auf Schadenersatz nach § 839 BGB. Der Verkehrssicherungspflichtige hatte die regelmäßigen Kontrollen durchgeführt. Das Gericht entschied, dass der Kläger die natürlichen Gegebenheiten, also mögliche Astbrüche von gesunden Pappeln als unvermeidbares, allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen habe. Die Klage wurde abgewiesen, weil kein schuldhaftes Fehlverhalten der Beklagten erkennbar war (**LG Ulm, 4 O 432/00**).

Straßenbäume „kompromisslos sicher“ kontrollieren

Könnten Straßenbäume den Auto- oder Fußgängerverkehr gefährden, müssen sie nach einer Entscheidung des **Koblenzer Oberlandesgerichtes (OLG)** „kompromisslos sicher“ kontrolliert werden. Der Kläger hatte seinen Wagen unter Straßenbäumen geparkt (keine Pappeln!). Ein etwa 10 Meter langer und 18 cm dicker Ast auf den Wagen und richtete einen Schaden von rund 3700 Euro an. In diesem Fall gab das Gericht mit seinem Urteil (**Az.: 12 U 1214/00**) der Schadensersatzklage statt, die erforderlichen Kontrollen waren seitens des Verkehrssicherungspflichtigen unzureichend durchgeführt worden.

Weitere Urteile zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen



Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.10.2012 (Az.: I-11 U 100/12)

Ein Kläger wollte von der Stadt Schadenersatz, wegen eines von einer Platane auf seinen PKW gestürzten Astes. Der Ast war von der Massaria-Krankheit betroffen. Dies hätte aber nur bei einer Kontrolle mit Hubsteiger auffallen können.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz wurde die Klage abgewiesen, da Platanen nicht unter „Generalverdacht“ stehen, weil die Massaria-Krankheit auftreten kann. Von Platanen gehen generell keine größeren Gefahren aus als von anderen Baumarten. Daher reichen die Regelkontrollen aus. Zudem lässt sich die Kontrolle von der Stadt nach Ansicht der Gerichte nicht an jeder Platane im Jahr durch Hubsteiger mit noch zumutbarem finanziellen Aufwand durchführen.

Bei entsprechendem Massariapilzbefall im konkreten Baumbestand sei erst eine engmaschigere Kontrolle von Platanen mit Hubsteiger erforderlich. Im speziellen Fall war die schnell fortschreitende Krankheit aber noch nicht bekannt.

i Hinweis: Das OLG Hamm bestätigt die bisherige Rechtsprechung. Auch bei Platanen reicht die zweimal jährliche Sichtkontrolle vom Boden, auch wenn das Krankheitsbild in erster Linie auf der Astoberseite erkennbar wird. Bei festgestelltem Befall mit der Massaria-Krankheit sind erst intensivere Kontrollen erforderlich.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 19.06.2013 (Az.: I-11 U 75/12)

Ein LKW-Fahrer war 2.7.2010 gegen einen herabhängenden Ast gefahren im Gemeindegebiet einer Stadt und beklagte diese wegen Schadenersatz für den beschädigten LKW.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Verkehrssicherheit auf den im Gemeindegebiet liegenden Straßen von der Stadt zu gewährleisten war. Hier hat sich, vom Gericht anerkannt, die VTA-Methode bewährt, bei der Bäume bei der Sichtkontrolle gezielt auf verdächtige biologische oder mechanische Defektsymptome hin überprüft werden. Sind keine konkreten Schäden zu erkennen, reicht demzufolge zweimal jährlich eine Baumkontrolle - in belaubtem und unbelaubtem Zustand – auf Sicht vom Boden aus.

Nach eingeholtem Sachverständigengutachten ist die Stadt dieser Pflicht, obwohl sie halbjährlich kontrolliert hat, nicht sorgfältig nachgekommen, da der Baum schon vor dem Unfallgeschehen Risse mit Wundholzbildung aufwies und von einem ebenfalls morschen und abgestorbenen Stamm eines anderen Baumes gestützt wurde. Das morsche Holz führte dann zum abknicken des Stammteils, welcher den unfallverursachenden Ast trug, der dann in den Straßenraum ragte.

Da aufgrund des geraden Straßenverlaufs die Gefahr des herabhängenden Astes bei Tageslicht seitens des Klägers erkannt werden konnte, muss er sich ein Mitverschulden zurechnen lassen. Er hätte Maßnahmen zur Schadensverhütung ergreifen müssen. Auch wenn er am selben Tag die Stelle schon unfallfrei passiert hatte, muss der Verkehrsteilnehmer mit solchen Veränderungen bei einem lebenden Organismus wie einem Baum ständig rechnen.

i Hinweis: Dieses Urteil zeigt, dass Gerichte die VTA-Methode in der Rechtsprechung anerkennen.



VTA-Methode“**Visual-Tree-Assessment**“ oder kurz **VTA** steht für systematische Baumkontrolle.

Die VTA-Methode erfolgt in verschiedenen Teilschritten:

1. Sichtkontrolle vom Boden aus auf

- Baumumfeld,
- Schadensmerkmale,
- Vitalität.

2. Bewertung der Schadensmerkmale.

3. Gibt es nach der Sichtkontrolle Zweifel an der Stand- und Bruchsicherheit, werden verschiedene Untersuchungsgeräte eingesetzt wie Schallhammer bzw. Impulshammer, Resistograph (Bohrwiderstandsmessung), Zuwachsbohrer und Fraktometer (Biegebruch- und Druckfestigkeitsmessung).

4. Bestehen noch weitere Unsicherheiten, wird der Baum auch von oben, mittels Hubsteiger untersucht.

Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2013 (Az.: I-9 U 28/13)

Eine Eiche war am 12.07.2010 auf ein Gebäude des Nachbarn gestürzt. Das Gericht musste klären, ob und ggf. wann ein privater Grundstückseigentümer einen Fachmann hinzuziehen müsse zur Untersuchung von Bäumen auf Schäden und Erkrankungen.

Das Gericht entschied, dass die Kontrolle von Bäumen im privaten Bereich der Eigentümer selbst durchführen kann und sich hierbei keines Fachmanns bedienen muss. Schäden und Erkrankungen können auch von einem Laien erkannt werden. Erst bei Zweifeln ist eine eingehende fachmännische Untersuchung zu veranlassen.

Im vorliegenden Fall hatte der Eigentümer die Kontrolle seinem Neffen übertragen, dessen Tätigkeit zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht aus Sicht des Gerichts ausreichend war. Die Klage wurde abgewiesen.



Hinweis: Die Kontrolle von Bäumen auf privaten Grundstücken kann der Eigentümer selbst durchführen. Ein Fachmann muss erst bei Zweifelsfragen hinzu gezogen werden. Dies gilt auch bei älteren Bäumen.

3.4 Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Nach dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) vom 12.04.2007 wurde der Abschnitt 4 (Pflanzungen an bestehenden Straßen) der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) für Landesstraßen nicht eingeführt. Stattdessen ist vor Ort über Baumabstände im Einzelfall zu entscheiden. Dies ändert sich durch die Einführung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009 grundsätzlich nicht. Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen der RPS selbstverständlich auch bei solchen Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Sofern es sich nicht nur um eine geringfügige Nachpflanzung im Bestand handelt, reichen z. B. bei Anwendung der RPS 4,50 m Baumabstand bei Geschwindigkeiten ab 60 km/h nicht mehr aus.

Über Geschwindigkeitsbeschränkungen entscheidet die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Im Spannungsfeld zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Anforderungen der Verkehrssicherheit kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu Beschwerden über Beseitigung von Alleeerbäumen sowie nicht erfolgte Ersatzpflanzungen.

Aus diesem Anlass wurden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen (MSVB) erarbeitet.

MBWSV und MKULNV haben diese Hinweise dann per Erlass im Juni 2015 ihren nachgeordneten Dienststellen bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass künftig auf deren Umsetzung hinzuwirken ist.

Hinweise zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung und Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Um den Umgang mit geschützten Alleen unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006) und den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu stärken, werden nachfolgende Hinweise zur Konkretisierung gegeben.

1. Schutz der Alleen gemäß § 41 LNatschG Landesnaturschutzgesetz

Gesetzlich geschützt sind alle Alleen und nicht nur die im landesweiten Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geführten Bestände. Im Sinne des Gesetzes sind Alleen beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 Metern parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart, die aus mindestens zehn Bäumen bestehen. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

2. Beseitigung von Alleeerbäumen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit

Alleeerbäume dürfen nur beseitigt werden – sofern keine gegenwärtige Gefahr für die Verkehrssicherheit vorliegt – wenn vorher überprüft und dokumentiert wurde, dass keine anderen, vergleichbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können (vgl. hierzu ESAB, Kapitel 3).

Die Entscheidung, ob ein Alleebaum wegen Krankheit oder nicht ausreichender Standfestigkeit entfernt werden soll, ist auf Grund regelmäßiger Gesundheits- und Zustandsüberwachung von besonders geschulten Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung (Baumkontrolleure) zu treffen.

Sollen Alleeerbäume aus anderen zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. Beschluss der örtlich zuständigen Unfallkommission, unfallauffällige Bereiche nach ESAB) entfernt werden, ist vorher die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen und deren Beurteilung angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist die beabsichtigte Beseitigung von Alleeerbäumen der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für die Verkehrssi-

cherheit erfolgt eine nachträgliche Anzeige. Einer darüber hinausgehenden Genehmigung oder Befreiung bedarf es nicht. Eine gegenwärtige Gefahr für die Verkehrssicherheit liegt dann vor, wenn Bäume den Verkehr offensichtlich so gefährden, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist (z. B. Stammriss durch Blitzschlag oder Sturm).

3. Ersatzpflanzungen

Die Straßenbauverwaltung ist verpflichtet, entfernte Allee-bäume ggf. an anderer Stelle zu ersetzen. Die Durchführung der Ersatzpflanzungen ist mit den Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist es zweckmäßig, diese Abstimmungen nicht für jeden einzelnen entfernten Alleebaum vorzunehmen, sondern in einem zu vereinbarenden Turnus (z. B. alle vier Jahre) eine konzentrierte Nachpflanzaktion durchzuführen. Zu diesem Zweck ist die Kenntnis über den Zustand der vorhandenen Alleen an Bundes- und Landesstraßen sowie die Ermittlung von potenziellen Pflanzstandorten erforderlich. Die Überprüfung von grundsätzlich in Frage kommenden Pflanzstandorten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Unteren Landschaftsbehörden. Neben der Ergänzung vorhandener, vitaler Alleen und der Neupflanzung an bisher gehölzfreien Straßenabschnitten bieten sich auch Pflanzungen an landwirtschaftlichen Wegen oder selbständigen Rad- und Gehwegen an.

Zur Dokumentation von Baumfällungen und bereits realisierten Neu- und Nachpflanzungen wird empfohlen, regionale Bilanzen von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit den Unteren Landschaftsbehörden aufzustellen. Der Bezugsraum ist die Kreisebene nach Straßenkategorien (Bundesstraße, Landesstraße, übrige).

Für Neupflanzungen von Bäumen an Bundesstraßen gelten grundsätzlich die Regelungen der ESAB 2006. Bei Neupflanzungen von Bäumen – nicht beim Ersatz einzelner Bäume in Alleen – ist ergänzend Folgendes zu berücksichtigen: neu gepflanzte Bäume werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 zu behandeln. Grundsätzlich sind Pflanzstandorte so zu wählen, dass der Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen

- aus Gründen der Wirtschaftlichkeit
- zur Erleichterung des Straßenbetriebsdienstes im Seitenraum
- zur Ermöglichung von Ausweichvorgängen vermieden werden kann.

Wenn dieses nicht möglich ist, sollten Bäume zur Sicherstellung eines gleichbleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer – sofern sie sich innerhalb des definierten kritischen Abstandes befinden (nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1) – bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden.

An Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist auf Baumpflanzungen innerhalb der kritischen Abstände zu verzichten.

Im Rahmen der Nachpflanzung in Alleen sind Einzelbäume nicht als neue Gefahrenstelle (Anwendungsmerkmal der RPS) anzusehen, da die zuvor vorhandene Lücke den Charakter der Allee nicht infrage stellt und keine qualitative Verschlechterung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. Eine Pflanzung in der Flucht der vorhandenen Allee ist uneingeschränkt möglich.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des verantwortlichen Straßenbaulastträgers als Verkehrssicherungspflichtiger, ob die Pflanzabstände vom Rand der befestigten Fläche auf Grundlage der RPS zu wählen sind. Dabei spielt die Unfallsituation (Nachweis Unfallauffälliger Bereiche nach Abschnitt 2 der ESAB 2006) und Charakteristik der Allee eine entscheidende Rolle.

Für Pflanzungen an bestehenden Landesstraßen sind die Kapitel 1–3 der ESAB zu beachten und anzuwenden.

An Straßen mit Baumpflanzungen zwischen Fahrbahn und Radweg sind die Bäume wenn möglich hinter den Radweg zu pflanzen.

4. Pflege

Zur Erhaltung der Alleen ist eine fachgerechte Pflege von Alt- und Jungbäumen erforderlich. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen den Vorgaben der ZTV Baum-StB 04 und der ZTV Baumpflege 2006 (FLL) entsprechen.

3.5

Befreiungen vom Verbot, Alleen zu fällen (§ 41 LNatschG)

Befreiungen vom Verbot im § 41 LNatschG sind nach § 67 BNatschG und § 75 LNatschG NRW möglich.

In der Vergangenheit aufgetretene Befreiungsfälle vom § 41 LNatschG waren meist Maßnahmen zur Verbreiterung einer Straße, Kanal- oder Leitungsarbeiten. Da hier das öffentliche Interesse, auch in Bezug auf Verkehrssicherheit, im Vordergrund stand, mussten Alleen häufig



Der § 67 BNatschG lässt auf Antrag Befreiungen vom Gesetz zu, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Die untere Landschaftsbehörde kann nach § 75 LNatschG NRW Befreiungen von den Geboten und Verboten des Gesetzes und den auf Grund dessen erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans erteilen. Die Überprüfung bezüglich einer Befreiung muss immer sorgfältig und umfassend erfolgen, damit die Entscheidung nicht anfechtbar ist. Das öffentliche Interesse wird hierbei sehr hoch gewichtet, so dass Einzelpersonen wenig Aussicht auf Erfolg gegen Alleenfällungen haben, wenn das Projekt der Allgemeinheit zu Gute kommt.

weichen. In Vereinbarung mit der unteren Landschaftsbehörde wurden die Bäume manchmal aber nur teilweise gefällt. Wenn alle Bäume gefällt werden mussten gab es die Maßgabe, nach Beendigung der Maßnahme die Allee vollständig neu zu pflanzen. Die vollständige Neupflanzung war teils auch die bessere Variante, da dann die Bäume alle gleich alt waren und das für eine Allee charakteristische Erscheinungsbild wieder entstehen kann.

3.6

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27. November 2001

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) vom 19. Februar 2002 regelt Einzelheiten.

Der Informationszugang muss den Bürgerinnen und Bürgern bei Anfrage unverzüglich gewährt werden, nach Möglichkeit binnen eines Monats. Überschreitungen der Frist sind von der Behörde zu begründen.

Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen sollen an die zuständigen öffentlichen Stellen gerichtet werden.

§ 1 IFG „Zweck des Gesetzes“

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Der Anspruch richtet sich auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen. Jede natürliche Person ist anspruchsberechtigt; eine eigene Betroffenheit - rechtlich oder tatsächlich - wird nicht verlangt.

Der Informationsanspruch kann beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche und private Belange der §§ 3 bis 6 IFG (Ausnahmegründe). Ausnahmegründe muss die Behörde allerdings darlegen.



Hinweis:

Die Informationen können kostenpflichtig sein!

Im Fall der Alleen in NRW sind Anfragen an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu richten¹.

Die Informationen, die das MKULNV auf seiner Internetseite zu den Alleen eingestellt hat, stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos unter www.alleen.nrw.de zur Verfügung. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt Informationen über Alleen und das Alleenkataster auf seiner Internetseite unter www.lanuv.nrw.de ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Bestimmte Auswertungen bezüglich Alleen in NRW, die aufgrund des IFG beim LANUV angefordert werden, werden hingegen nach der VerwGebO IFG in Rechnung gestellt.

3.7 Alleenkataster und Fachinformationssystem

Mit der Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 (heute LNatschG) wurde auch in Nordrhein-Westfalen der gesetzliche Schutz von Alleen eingeführt. Danach führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Allee in das Alleenkataster NRW ist eine Mindestlänge von 100 m. Unabhängig von der Aufnahme in das Alleenkataster ist jede Allee in NRW geschützt. Die Informationen zu den im Alleenkataster NRW erfassten Alleen wurden aus verschiedensten Datenquellen zusammengetragen, u. a. aus dem zwischen 2003 und 2005 geführten Projekt „Schützenwerte Alleen und Baumreihen in NRW“ der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU). Alle Alleen werden graphisch verortet und über Sachinformationen, wie etwa Länge, Pflanzzeitraum, Baumartenzusammensetzung oder Schutzstatus beschrieben. Sämtliche Informationen zu den nordrhein-westfälischen Alleen werden regelmäßig aktualisiert im Fachinformationssystem Alleen veröffentlicht.

Im Downloadbereich dieses Fachinformationssystems befinden sich verschiedene Dokumente, die für die eindeutige Ansprache und Attributierung der Alleen verwendet werden. So listet etwa die „Entscheidungshilfe Alleenkataster“ sämtliche in NRW anzutreffenden Alleentypen auf und erläutert diese detailliert. Außerdem werden hier wichtige Kennzeichen zu Vollständigkeit und Ausprägung der Alleen beantwortet; dies ist für eine qualitative Beschreibung unerlässlich.

Sämtliche dem LANUV gemeldeten Alleen werden anhand dieser Kartiervorgaben im Gelände überprüft und dann ggf. in das Alleenkataster NRW aufgenommen.

Zur Meldung von Alleen kann das LANUV über das Fachinformationssystem kontaktiert werden, oder über die AlleenFinder App auf dem Smartphone. Die AlleenFinder App steht im Android Market kostenlos zum Download bereit!

Erste Auswertungen

Verbreitungsschwerpunkte von Alleen in NRW sind die Rhein-Ruhr-Schiene, der Niederrhein und Teile von Ostwestfalen. In den waldreichen Landschaften Nordrhein-Westfalens sind Alleen eher seltene Wegbegleiter. Etwas häufiger treten Alleen in der freien Landschaft (52 %) als in den Siedlungsbereichen (48 %) auf. Siedlungsalleen sind mit 431 m im Durchschnitt kürzer als Alleen in der freien Landschaft mit 814 m. Die durchschnittliche nordrhein-westfälische Allee hat eine Länge von 609 m.

Betrachtet man die Verteilung in Bezug auf die verschiedenen Straßenkategorien, so befindet sich die Hälfte aller Alleen an Gemeindestraßen (53 %). An Bundes- (5 %), Landes- (13 %) und Kreisstraßen (12 %) kommen deutlich weniger Alleen vor. Daneben schmücken Alleen aber auch repräsentative Gebäudezufahrten, etwa zu einem Schloss, einem Hof oder sonstigen Gebäuden (6 %), oder beschatten Fuß- und Radwege.

Aus welchen Baumarten bestehen die nordrhein-westfälischen Alleen?

Mittlerweile konnten in NRW rund 90 verschiedene Alleebaumarten verzeichnet werden. Der am häufigsten anzutreffende und somit beliebteste Alleebaum in NRW

ist die Linde (in 35 % aller Alleen vorhanden). Dann erst folgen Ahornalleen (20 %), gefolgt von Eichenalleen (14 %) und Platanenalleen (12 %). Des Weiteren trifft man häufig auf die folgenden Alleebaumarten: Kastanie (6 %), Birke (5 %) und Esche (5 %). Vornehmlich in den Städten finden sich aber auch exotische Alleen mit Baumarten aus allen Teilen der Erde. So etwa die Baumhasel (*Corylus colurna*) aus Osteuropa und Kleinasien, den Ginkgo (*Ginkgo biloba*) aus Ostchina und Japan, den Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*) aus dem Südosten der USA oder die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) aus Nordamerika.

Mittlerweile gibt es für rund 83 % der im Alleenkataster NRW verzeichneten Alleen eine Angabe zu den beteiligten Baumarten. Ergänzungen zu Alleen, bei denen die Baumart bislang noch nicht bekannt ist, werden vom LANUV entgegengenommen.

Die wichtigsten Alleebaumarten Nordrhein-Westfalens im Detail

Die **Linde** ist der am weitesten verbreitete Alleebaum in NRW. Mehr als jede dritte Allee wird aus Linden aufgebaut (35 %). Linden kommen sowohl im Siedlungsbereich als auch in der freien Landschaft vor. Die beiden einheimischen Arten Winterlinde (*Tilia cordata*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) kommen, zumindest als reine Art, eher selten vor. Vielmehr handelt es sich bei den gepflanzten Straßenbäumen in der Regel um gärtnerisch bearbeitete Sorten, von denen es mittlerweile sehr viele gibt. Diese Sorten sind selbst für Fachleute im Gelände nur schwer anzusprechen. Um diesbezüglich verlässliche Angaben machen zu können, benötigt man in der Regel Einblick in ein Baumkataster. Dies trifft übrigens auch auf sehr alte Lindenalleen zu, da

die gärtnerische Bearbeitung der Linde als Straßenbaum bereits eine sehr lange Tradition hat. Sehr beliebt als Straßenbaum war und ist die Holländische Linde (*Tilia x europaea* / *x vulgaris*), ein Hybrid zwischen den oben genannten Arten *Tilia cordata* und *platyphyllos*.

Der zweitbeliebteste Alleebaum in NRW ist der **Ahorn**; jede fünfte Allee besteht aus Ahornbäumen. Allen voran sind hier der Spitzahorn (*Acer platanoides*) und der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) zu nennen. Ebenso wie von der Linde gibt es vom Spitz- und Bergahorn zahlreiche Sorten, die insbesondere in den Städten gepflanzt werden. Der Feldahorn (*Acer campestre*) kommt deutlich seltener als Alleebaum vor. Häufig ist er in Alleen mit anderer Baumartendominanz als Nebenbaumart beigemischt. Vermutlich wird der Feldahorn selten als Alleebaum genutzt, da er einen niedrigen Kronenansatz besitzt und somit für das erforderliche Lichtraumprofil der Straße, also der Raum, der benötigt wird, damit PKW und LKW unbeschadet die Straße passieren können, kaum geeignet ist. Daher findet man reine Feldahornalleen nur selten und dann nur an untergeordneten, kleinen Straßen. Besonders imposant dagegen sind Alleen aus dem 20-30 m hoch und bis zu 20 m breit wachsendem Silberahorn (*Acer saccharinum*). Silberahornalleen finden sich vermehrt im Ruhrgebiet. Ähnlich wie die Platane benötigen sie viel Platz; dennoch werden sie auch heute noch immer neu angepflanzt. Das ist insofern überraschend, da in den letzten Jahrzehnten vermehrt Kleinbäume in den eher schmalen städtischen Straßen gepflanzt werden.

Knapp 14 % der nordrhein-westfälischen Alleen sind aus **Eichen** aufgebaut. Neben der heimischen Stieleiche (*Quercus robur*) und seltener der Traubeneiche (*Quercus*

petraea) kommen auch verschiedene fremdländische Arten, wie die Amerikanische Roteiche, Zerreiche, Sumpfeiche oder Scharlacheiche vor. Besonders die Stieleiche ist durchweg als Alleebaum im nordrhein-westfälischen Flachland verbreitet. Als anspruchsvoller Waldbaum, der gärtnerisch kaum bearbeitet wurde (Ausnahme: Säulen-Eiche -*Quercus robur*, *Fastigiata*), verwundert es nicht, dass sie eher in der freien Landschaft als in der Stadt zu finden ist. Dagegen sind die exotischen Eichenarten in der Regel in den Städten zu beobachten; häufig handelt es sich hierbei auch um verhältnismäßig junge Anpflanzungen."Eine Ausnahme hierbei bildet die Amerikanische **Roteiche**. Neben ihrer Schnellwüchsigkeit ist sie auch für ihre Salztoleranz (Tausalz!) bekannt. In Nordrhein-Westfalen hat sie ihren Verbreitungsschwerpunkt an den klassifizierten Überlandstraßen, also Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen am Niederrhein (Kreise Wesel und Kleve).

Platanen (*Platanus x acerifolia*) haben in Nordrhein-Westfalen ein ungleichmäßiges Verteilungsmuster. Im ländlichen Raum existieren nur wenige Platanenalleen, ganz anders sieht die Situation aber im Ballungsraum Ruhrgebiet aus. Insbesondere in den Städten Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Bochum stellen Platanen sogar die dominierende Baumart in den Alleen dar. In Oberhausen etwa sind 60 % aller Alleen aus Platanen aufgebaut. Die Platanen im Ruhrgebiet kann man als Relikt der dortigen schwerindustriellen Geschichte betrachten, da die Platane eine der wenigen Baumarten war, die widerstandsfähig genug war, den damaligen widrigen Lebensbedingungen (Rauch und Ruß!) zu trotzen. Viele dieser imposanten, zum Teil 100 Jahre alten Platanenalleen sind aber heute mit dem Pilz *Massaria* befallen. Dieser Pilz lässt Äste in kurzer Zeit

absterben, so dass der dadurch hervorgerufene Astbruch eine Verkehrsgefährdung darstellen kann. Dementsprechend müssen Platanen deutlich häufiger als andere Baumarten auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und bei gegebenem Anlass Äste entfernt oder sogar ganze Bäume gefällt werden. Aus diesem Grund und auch, weil heute in den Städten bevorzugt Kleinbäume gepflanzt werden, bleibt abzuwarten, ob sich die Platane auch weiterhin als „Charakterbaum“ des Ruhrgebietes behaupten kann.

Neben der Platane gibt es seit geraumer Zeit auch weitere fremdländische Gehölze, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Ruhrgebiet haben. Hier stechen insbesondere Duisburg und Dortmund mit besonders hohem Anteil von **Baumhasel** (*Corylus colurna*), **Amberbaum** (*Liquidambar styraciflua*) oder **Ginkgo** (*Ginkgo biloba*) hervor. So ist in Dortmund die Baumhasel mittlerweile an jeder achten Allee beteiligt. Alleene aus diesen Baumarten sind in der Regel nicht älter als 20-30 Jahre, häufig deutlich jünger. Alle diese Arten sind stadtklimafest (rauch-, hitze- und trockenheitsbeständig) und zeigen sich bislang recht resistent gegenüber Krankheiten. Nur beim Ginkgo gibt es Schwierigkeiten: Der Ginkgo ist zweihäusig. Es gibt also rein weibliche und rein männliche Bäume. Den jungen Bäumen kann man, wenn sie gepflanzt werden, allerdings ihr Geschlecht noch nicht ansehen. Wenn dann im Alter die weiblichen Bäume ihre sehr zahlreichen mirabellenartigen Früchte abwerfen, kommt es wegen der darin enthaltenen Buttersäure zu starken Geruchsbelästigungen. Häufig werden die weiblichen Bäume dann gefällt. Mittlerweile kann das Geschlecht beim Ginkgo aber genetisch bestimmt werden, so dass in Zukunft wohl nur noch rein männliche Ginkgoalleen

angepflanzt werden.

Eine ähnliche Verbreitung wie Baumhasel-, Gingko- und Amberbaumalleen hat die Robinie. Man kann diese ursprünglich in Nordamerika heimische Baumart in der gesamten Rhein-Ruhr-Schiene regelmäßig auffinden. In der freien Landschaft kommt die Art eher selten vor. In den Städten wird, neben diversen anderen Sorten, z. B. die Kugel-Robinie (*Robinia pseudoacacia* ‚Umbraculifera‘) gepflanzt.

Die Weißblühende Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) ist grundsätzlich ein sehr beliebter Alleebaum und eine der ersten in Deutschland eingeführten Alleebaumarten überhaupt. Allerdings haben es sowohl die Weißblühende als auch die Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*) in den letzten Jahren nicht leicht gehabt. Seit den 1990er Jahren hat die Kastanienminiermotte die Kastanien geschwächt. Der Befall führt zu einem Laubabfall bereits im Sommer, so dass die Bäume wegen der geringeren Nährstoffbildung geschwächt werden; sie sterben jedoch in der Regel nicht ab. Problematischer ist der seit wenigen Jahren vermehrt auftretende Befall der Kastanien mit dem Bakterium *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi*. Innerhalb kurzer Zeiträume werden die Bäume so stark geschädigt, dass sie unter Umständen eine Verkehrsgefährdung darstellen können; häufig werden sie daher gefällt. Vergleichbar mit dem „Ulmensterben“ im 20. Jahrhundert wird nun auch schon vom „Kastaniensterben“ gesprochen. Inwieweit sich die Kastanien in Nordrhein-Westfalen behaupten können (zurzeit ca. 6 % des Alleenbestandes), bleibt daher abzuwarten.

Landesweit sind Obstbäume (mit Ausnahme des Hell-

wegs) heute kein relevanter Bestandteil der Alleen mehr.

Nach dem 2. Weltkrieg ging die Bedeutung des Straßenobstbaus deutlich zurück. Verschiedene Gründe führten zu wesentlichen Änderungen bei der Straßenbegrünung: Die Gefährdung durch Fallobst oder Erntetätigkeiten bei wachsendem Verkehrsaufkommen, eine Schädigung der Obstbestände durch starke Fahrtwinde von Großfahrzeugen, Schadstoffeinträge sowie das preiswert produzierte Plantagenobst in hoher gleichbleibender Qualität. Diese Entwicklung gipfelte ab 1950 in Rodungsprämien, welche aus Bundesmitteln mitfinanziert wurden. Als Folge sind heute Obstbäume in ganz Westdeutschland an klassifizierten, also Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, weitgehend verschwunden. Die umfangreichen Rodungen waren übrigens insbesondere bei der ärmeren Bevölkerungsschicht sowie den Straßenwärtern äußerst unbeliebt, schließlich handelte es sich beim Straßenobstanbau um eine alte, liebgewonnene Tradition!¹²

Heute finden sich Obstbaumbestände fast nur noch an untergeordneten Straßen oder Wegen. Erfreulicherweise werden sie in manchen Gegenden auch wieder vermehrt nachgepflanzt.

3.8

Förderrichtlinie

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen "zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen"

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
"Landwirtschaft und Verbraucherschutz –III-1-618.01.03.00" v. 28.8.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Förderung wird die Anwendung der „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten und Pflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn, empfohlen (www.f-l-l.de).

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1

Die Neuanlage von Baumalleen in der freien Landschaft, die Ergänzungspflanzung und Wiederherstellung von Baumalleen innerstädtisch und in der freien Landschaft entlang von Kreis- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Rad- und Wanderwegen. Gefördert werden auch Baumalleen, die als Planung in rechtskräftigen Landschaftsplänen festgesetzt sind.

2.2

Die sich anschließende dreijährige Herstellungspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

2.3

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Grunderwerb, soweit er für die Umsetzung der Maßnahme notwendig ist. Die Notwendigkeit des Grunderwerbs ist aktenkundig zu machen.

2.4

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 ist anstelle des Grunderwerbs auch eine kapitalisierte Entschädigungsleistung oder kapitalisierte Pacht möglich.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Erhalt der Allee gewährleistet sind.

4.2

Die Alleenmindestlänge bei Neupflanzungen soll 300 Meter nicht unterschreiten. Als Neupflanzung gelten auch Anpflanzungen, die nach dem vollständigen Absterben der alten Allee-bäume auf Grund von Krankheiten oder Sturm erfolgen. Der Abgang der alten Allee-bäume ist durch Fotonachweis zu dokumentieren.

4.3

Anzupflanzen sind standortgerechte und heimische Baumarten. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. Aus Verkehrssicherungsgründen werden entlang von Kreis- und Gemeindestraßen Baumalleen aus Obstbäumen nicht gefördert.

4.4

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll unter Berücksichtigung des Wuchsverhaltens der jeweiligen Baumart 10 bis 15 Meter, bei Obstbäumen mindestens 7 Meter betragen. Der Pflanzabstand der Bäume zum Straßenkörper richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

4.5

Eine einseitige Straßenbepflanzung kann gefördert werden, wenn gegenüber bereits eine Baumreihe vorhanden ist und durch die Ergänzung eine Allee entsteht.

4.6

Pflanzengröße

Bei den Pflanzen soll es sich um dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 2,20 Meter und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimeter (gemessen in einem Meter Höhe) handeln.

4.7

Als Ergänzungspflanzung gilt der Lückenschluss von bestehenden Baumalleen durch einzelne Bäume derselben Baumart, wenn die Lücke durch

- natürlichen Abgang entstanden ist oder
- das Absterben aufgrund erheblicher, sichtbarer Schäden am Stamm unmittelbar bevorsteht und alle Möglichkeiten zum Erhalt des Baumes ausgeschöpft wurden.

Ein Fotonachweis und eine gutachterliche Einschätzung eines Sachverständigen (bei privaten Antragstellern Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde) zu Zustand und Vitalität der abgängigen Bäume ist zu erbringen.

4.8

Als Wiederherstellung gilt die Anpflanzung einer Allee an einem ehemaligen, historisch belegten (beispielsweise in Tranche Karten) Standort.

5

Förderausschluss

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.1

Personal- und Sachausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Zuwendungsempfänger.

5.2

Unbare Eigenleistungen von natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger.

5.3

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn der §§ 30 -33 des Landesnaturschutzgesetzes und sonstige Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.

5.4

Grunderwerb, Entschädigungsleistungen und Pacht für bereits im öffentlichen Eigentum stehenden Grundbesitz.

5.5

Maßnahmen, die nach anderen geltenden Förderrichtlinien gefördert werden können.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung

6.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

6.4

Zuwendungshöhe: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.5

Bagatellgrenze:

6.5.1

bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1: bei 12 500 Euro Zuwendung

6.5.2

bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2: bei
2 000 Euro Zuwendung

6.5.3

Bei der Ergänzungspflanzung dürfen Maßnahmen an bis zu drei Alleen in einem Förderantrag
akkumuliert werden.

6.6

Bemessungsgrundlage

6.6.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich bei der Anpflanzung von Baumalleen nach den Ausgaben für

- Pflanzmaterial und Pflanzarbeiten
- Baumverankerung, Verbissschutz
- gegebenenfalls Bodenverbesserungsstoffe.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten liegt bei 750 Euro pro Baum, einschließlich
Baumverankerung, Verbissschutz, Bodenverbesserungsstoffen und Herstellungspflege (Fertigstel-
lungs- und Entwicklungspflege).

6.6.2

Bemessungsgrundlage beim Grundstückserwerb ist der Kaufpreis, jedoch höchstens der Ver-
kehrswert. Zu den zuwendungsfähigen Nebenkosten des Grunderwerbs gehören Notar- und
Umschreibungskosten, Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten beim Teilflächenerwerb.

6.6.3

Kapitalisierte Entschädigungsleistungen und kapitalisierte Pachtzahlungen nach Nummer 2.4
dürfen unter Zugrundelegen der ortsüblichen Höhe 75 Prozent des Verkehrswertes der in
Anspruch genommenen Flächen nicht überschreiten.

6.6.4

Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer
Betracht bleiben, soweit bei den Zuwendungsempfängern ein aus eigenen Mitteln zu erbringen-
der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
verbleibt.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Zweckbindungsfrist

7.1.1

Die Zuwendungsempfänger sind zum Erhalt und zur Pflege der Anpflanzungen für die Dauer von
25 Jahren zu verpflichten.

Im Übrigen sind die Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auf den gesetzlichen Schutz
von Alleen gemäß § 41 des Landesnaturschutzgesetzes hinzuweisen.

7.1.2

Bei Grunderwerb ist die Zweckbindung zeitlich unbegrenzt.

7.1.3

Bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen und bei der Anpachtung von Grundstücken/Teilflächen in Form der Kapitalisierung beträgt die Zweckbindung mindestens 25 Jahre.

7.2

Bei Grunderwerb aus Mitteln des Landes sowie kapitalisierten Entschädigungsleistungen sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis der Eigentümer durch Eintragungen im Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde zulässig.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

8.1.1

Anträge sind bei den höheren Landschaftsbehörden unter (sinngemäßer) Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen.

8.1.2

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan oder Kartenausschnitt
- Kostenberechnung beziehungsweise Kostenvoranschlag
- gegebenenfalls Objektpläne
- gegebenenfalls Nachweis des Nutzungsrechts
- gegebenenfalls behördliche Zulassungen
- gegebenenfalls Fotonachweis
- gegebenenfalls Gutachten Sachverständiger oder Untere Landschaftsbehörde

8.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Höheren Landschaftsbehörden. Bei der Bewilligung der Mittel ist das Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO (sinngemäß) zugrunde zu legen. Die Höhere Landschaftsbehörde informiert die zuständige Untere Landschaftsbehörde über die Bewilligung des Antrags.

8.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bei Gemeinden (ANBest-G).

8.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist für den gemeindlichen Bereich nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Für den außergemeindlichen Bereich findet das Grundmuster sinngemäß Anwendung.

8.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften beziehungsweise die Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1.9.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1.9.2008 wird der Runderlass (n.v.) vom 14.9.2006, Az.: MB 3; III-8 105.01.00.0201, III-6-618.01.03.00 aufgehoben.

MBI. NRW. 2008 S. 504, geändert d. RdErl. v. 24.2.2010 (MBI. NRW. 2010 S. 203), 21.11.2012 (MBI. NRW. 2012 S. 727), 1.10.2015 (MBI. NRW. 2015 S. 690).

4

An wen kann ich mich wenden?



Allgemeine Fragen zum Schutz von Alleen

Untere Landschaftsbehörden der Kreise
Grünflächenämter der kreisfreien Städte

Alleenkataster

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
Zentrale: 2361 - 305- 0

Verbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Alleenschutzgemeinschaft (ASG)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Förderanträge

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 51
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Zentrale: 02931 82-0

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 51
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Zentrale: 05231/71-0

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 51
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zentrale: 0211 475-0

Bezirksregierung Köln

Dezernat 51
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Zentrale: 0221-147-0

Bezirksregierung Münster

Dezernat 51
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Zentrale: 0251-411-0

5

Anhang



5.1

Wichtige Normen und Richtlinien

- **ZTV-Baumpflege**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

- **Baumkontrollrichtlinie**

- **Richtlinien Eingehende Untersuchung**

Mehr Infos: "Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)"

DIN 18920

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Mehr Infos: Beuth Verlag GmbH

RAS LP4

Ausgabe 1999, Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

Mehr Infos: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

5.2

Baumschutz auf Baustellen am Beispiel der Stadt Siegen

Als gutes Beispiel für die Information der Öffentlichkeit zum Baumschutz auf Baustellen geben wir auf dieser und der folgenden Seite eine Informationsbroschüre der Stadt Siegen unverändert wieder. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Unterstützung der Siegener Stadtverwaltung, die uns diese Möglichkeit eingeräumt hat.

Durch Baumaßnahmen werden auch in Siegen immer wieder Bäume geschädigt. Am häufigsten betroffen ist der Wurzelbereich unter der Kronentraufe, aber auch

Beschädigungen an Stamm und Krone können Bäume ernsthaft gefährden. Dabei gibt es zum Schutz von Bäumen ausführliche und eindeutige Regelungen. Mit ihrer Hilfe lassen sich Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone vermeiden oder zumindest in Grenzen halten. Die Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen sollen in diesem Faltblatt näher vorgestellt werden.

Rechtliche Vorgaben zum Baumschutz

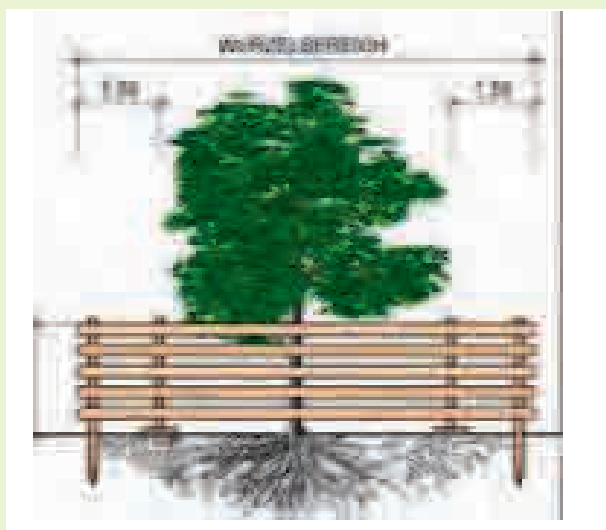
Grundlage für den Baumschutz in Siegen ist die Siegener Baumschutzsatzung. Ihr Geltungsbereich umfasst die gesamten im Zusammenhang bebauten Flächen im Stadtgebiet sowie die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Es sind alle Maßnahmen verboten, die geschützte Bäume zerstören, schädigen oder wesentlich in ihrem Aufbau verändern.

Hierzu gehören z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelung oder die Anwendung von Streusalzen oder Unkrautvernichtungsmitteln unter Gehölzen. Die fachlichen Grundlagen für einen effektiven Baumschutz sind in Normen und Regelwerken enthalten. Ihre Anwendung wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen von der städtischen Umweltabteilung gefordert, ihre Einhaltung wird kontrolliert. Zu beachten sind insbesondere:

DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4).

Auch bei zu erhaltenden Bäumen, die noch nicht das erforderliche Maß für eine Unterschutzstellung nach der Baumschutzsatzung erreicht haben, werden grundsätzlich die Schutzmaßnahmen nach den genannten Regelwerken gefordert.



Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag



Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben



Schutz von Bäumen bei vorübergehender Grundwasserabsenkung

Baumschutzmaßnahmen

In den Regelwerken werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Bäumen detailliert beschrieben. Sie sollen im weiteren Verlauf kurz vorgestellt werden. Weitergehende Einzelheiten und Skizzen sind der DIN 18920 oder der RAS- LP4 zu entnehmen:

- Schutz vor chemischen Verunreinigungen:

Die Wurzelbereiche von Bäumen oder anderen Gehölzen dürfen nicht durch Pflanzen- und Boden schädigende Stoffe wie z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder Zement verunreinigt werden.

- Schutz vor Feuer:

Feuerstellen dürfen nur in mindestens 5m, offene Feuer nur in einem Abstand von mindestens 20m von der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern entfacht werden.

- Schutz vor Vernässung:

Die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen dürfen nicht durch baubedingte Wasserableitungen vernässt oder überstaut werden.

- Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden:

Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z.B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baustellenfahrzeuge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5m).

Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2m

hohen Bohlenummantelung zu schützen.

- Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag:

Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderen Materialien erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, soll der Bodenauftrag sektoral erfolgen. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässige Material (z.B. Kies, Schotter) aufgetragen werden. Beim Auftragen darf der Wurzelbereich nicht befahren werden.

- Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag:

Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden.

- Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben:

Gräben, Mulden oder Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50m betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden.

Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser größer 2 cm nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsstoffen behandelt werden.

Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist. Müssen im Einzelfall Bauwerksgründungen vorgenom-

men werden, sind statt durchgehender Fundamente Punktfundamente zu errichten, die mindestens 1,50m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen.

- Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren:

Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden. Hierauf soll eine feste Auflage zum Befahren (z.B. aus Bohlen oder Stahlplatten) gelegt werden.

- Schutz von Bäumen bei vorübergehender Grundwasserabsenkung:

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern. Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen ggfs. durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Auslichten der Krone, Verdunstungsschutz) zu ergänzen.

- Schutz des Wurzelbereichs von Bäumen bei Bodenfestigungen:

Im Wurzelbereich von Bäumen sollen keine Bodenbeläge verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollen möglichst wasserdurchlässige Beläge mit geringen Tragschichtdicken verwendet, geringe Verdichtungen oder eine Anhebung des Belages über Geländeniveau vorgenommen werden.

5.3

Muster Formulare Baumkontrolle

**Kontrollformular mit begrifflich fest vorgegebenen
Merkmals- bzw. Maßnahmenkatalog (Vorderseite)**

Regelkontrolle		Projekt:	Auftraggeber:
Baum- nummer:	Baum- art:	Kontrolleur:	
		Kontrolldatum:	
Standort:		Baumhöhe [m]: (.....).....	
in der Nähe		Höhe Kronenansatz [m]: (.....)	
von/bei:		Kronenbreite [m]: (.....)	
		Umfang [cm]: ^{1m} _{1,3m} (.....)	
		Alter ca. [a]:	
Sicherheitserwartung:		geringer (☐) ☐ höher (☐) ☐	
Entwicklungsphase:		Jugendphase (☐) ☐ Reifephase (☐) ☐ Alterungsphase (☐) ☐	
Zustand:		gesund/leicht geschädigt (☐) ☐ stärker geschädigt (☐) ☐ Kontrollintervall: (.....)	
Ergebnis: Verkehrssicherheit gegeben: ja ☐ nein ☐ unklar ☐			
Baumpflegerische Maßnahmen nach ZTV-Baumpflegerie			
a) zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit		b) zur Pflege/Entwicklung des Baumes	
sofort ☐ 2-4 Wochen ☐ 1-3 Monate ☐ Vegetationsperiode ☐		diese ☐ nächste ☐ langfristig ☐ Vegetationsperiode	
☐ Totholzabseilung ☐ Kronenpflege ☐ Lichtraumprofilschnitt ☐ Leitung freischneiden ☐ Stamm-/Stockastriebe entfernen ☐ Fällung (wegen Gefahr)	☐ Kroneneinkürzung 10% ☐ Kroneneinkürzung 20% ☐ Kronensicherungsschnitt ☐ Kronenteileinkürzung ☐ dynamische Kronensicherung ☐ statische Kronensicherung ☐ Bodenanker/Stütze ☐ Verbolzung Risse	☐ Erziehungs-/Aufbauschritt ☐ Kronenpflege ☐ Kronenauslichtung ☐ Kronenregenerationsschnitt ☐ Nachbehandlung gekappter Kronen ☐ Kopfbaumschnitt/Formschnitt ☐ Fällung zur Standraumregulierung ☐ Wundbehandlung ☐ Nachschnitt /Behandlung Wurzeln ☐ Wurzelvorhang ☐ Standortverbesserung ☐ ☐	
Arbeitsverfahren: ☐ Seilklettertechnik (SKT) ☐ Hubarbeitsbühne			
Weiteres Vorgehen			
		☐ belaubt ☐ unbelaubt	
☐ Abstimmung mit Fachabteilung		nächste Regelkontrolle:	
Weitere Inaugenscheinnahme		Eingehende Untersuchung	
☐ Krone ☐ Stammkopf ☐ Stamm ☐ Stammfuß ☐ Wurzel ☐ Baumumfeld ☐ Beseitigung Fremdbewuchs/Stammschutz/Sonstiges nötig	☐ Aufgraben/Untersuchung Wurzeln ☐ Stammkopf/Starkäste ☐ Baumbeurteilung für Untersuchungsaufwand ☐ Schalluntersuchung ☐ 0-2 m ☐ 2-4 m ☐ >4 m ☐ Bohrwiderstandsmessung ☐ Zugversuche ☐ Probennahme (Was?Wo?)		
Bemerkungen			

() = Ergebnis letzte Kontrolle

Kontrollformular mit begrifflich fest vorgegebenen Merkmals- bzw. Maßnahmenkatalog (Rückseite) ¹³

..... Baumnummer

(□) = Ergebnis letzte Kontrolle

Krone			
	unbedenklich*	gefährlich*	unklar*
Astab-/Ausbrüche	(□)□	(□)□	(□)□
Astungswunden/Fäulen	(□)□	(□)□	(□)□
baumfremder Bewuchs	(□)□	(□)□	(□)□
Fehlentw. Krone (inkl. Reibäste)	(□)□	(□)□	(□)□
Höhlungen/Morschungen	(□)□	(□)□	(□)□
Kappstellen	(□)□	(□)□	(□)□
Rindenschäden	(□)□	(□)□	(□)□
Totholz	(□)□	(□)□	(□)□
Zwiesel	(□)□	(□)□	(□)□
Astrisse	(□)□	(□)□	(□)□
Unglücksbalken	(□)□	(□)□	(□)□
ausladende/überlange Äste	(□)□	(□)□	(□)□
Kronenteile im Lichtraumprofil	(□)□	(□)□	(□)□
Äste in Leitungen/Bauten	(□)□	(□)□	(□)□
Baumsicherungen (Was?)	(□)□	(□)□	(□)□
.....	(□)□	(□)□	(□)□
.....	(□)□	(□)□	(□)□
Vitalität (nach Roloff) 0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 (□)□ (□)□ (□)□ (□)□ (□)□ (□)□ (□)□			
Wipfeldürre: (□)□ Kroneneinengung: schwach (□)□ mittel (□)□ stark (□)□ Krone stark einseitig: (□)□ Belaubung (Aufälligkeiten):			
Pilzbefall: (□)□ (.....) Wo? Was?			
Stamm/Stammkopf			
	unbedenklich*	gefährlich*	unklar*
Rinden/Anfahrtschäden	(□)□	(□)□	(□)□
Höhlungen/Morschungen	(□)□	(□)□	(□)□
Fäulen	(□)□	(□)□	(□)□
baumfremder Bewuchs	(□)□	(□)□	(□)□
Stammaustriebe	(□)□	(□)□	(□)□
Schrägstand	(□)□	(□)□	(□)□
Zwiesel	(□)□	(□)□	(□)□
Zwieselriss/-morschungen	(□)□	(□)□	(□)□
Hohlklang	(□)□	(□)□	(□)□
Rippen/Einbuchtung/Hohlkehlen	(□)□	(□)□	(□)□
Drehwuchs	(□)□	(□)□	(□)□
Schadinsekten (□)□			
.....			
Wuchsanomalien (□)□			
.....			
Reaktionsholz: Unrundigkeit (□)□ Zuwachsstreifen (□)□ Säbelwuchs (□)□ Reparaturanbauten (□)□ Flaschenbauch (□)□ Überwallungswulst (□)□ Beulen/Kropf (□)□ Rindenschäden: abplatzende Rinde (□)□ Nekrosen (□)□ abgestorbene Rinde (□)□			
Pilzbefall (□)□ (.....) Wo? Was?			
Baumchirurgie (□)□ (.....) (Verbolzungen/Gewindestangen, Plomben, gefräste Wunden, Drainage...)			
Wurzelraum/Standort			
	unbedenklich*	gefährlich*	unklar*
Bodenaufwölbungen/-risse/-auffüllungen	(□)□	(□)□	(□)□
Risse Wurzeln/Stammfuß	(□)□	(□)□	(□)□
Stammfußverbreiterung	(□)□	(□)□	(□)□
Stockfäule	(□)□	(□)□	(□)□
Kappung statisch wichtiger Wurzeln/Bauschäden	(□)□	(□)□	(□)□
Adventivwurzeln (□)□ Stockaustriebe (□)□ Höhlungen (□)□ Wuchsanomalien (□)□ Rindenschäden (□)□ Wundbehand. Wurzel (□)□			
Pilzbefall (□)□ (.....) Wo? Was?			
Baumumfeld			
Baugruben, -graben (□)□		Bodenverdichtung (□)□	Freistellung (□)□
Bodenauf- oder -abtrag (□)□		Bodenversiegelung (□)□	Grundwasserabsenk./-anstaue (□)□
Bemerkungen			

*Gefahrenpotential:

 unbedenklich:
 gefährlich:
 unklar:

Merkmal/Symptom vorhanden (ohne Gefährdung des Verkehrs)

 Gefährdung einschränkend für die Verkehrssicherheit, abgestufter Handlungsbedarf nach Dringlichkeit
 visuelle Kontrolle unzureichend für Bewertung der Gefährdung

**Kontrollformular mit viel Raum für
Freitext des Kontrolleurs**¹⁴

Logo	Kontakt	Kontrolle am:
Projekt:		Nummer ☐ Baum ☐ Strauch
Gattung/Art:		Höhe in m:
Entwicklungsphase: ☐ Jugendphase ☐ Reifephase ☐ Alterungsphase.		Stammanzahl:
Zustand: ☐ gesund / leicht geschädigt ☐ stärker geschädigt		
Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs: ☐ hoch ☐ niedrig ☐ ohne		
Defektsymptome und verdächtige Umstände hinsichtlich der Verkehrssicherheit		
Krone: ☐ gefährlich (Verkehrssicherheit!) ☐ unbedenklich ☐ unklar		
Stamm: ☐ gefährlich (Verkehrssicherheit!) ☐ unbedenklich ☐ unklar		
Stammfuß, Wurzeln, Baumumfeld: ☐ gefährlich (Verkehrssicherheit!) ☐ unbedenklich ☐ unklar		
Verkehrssicherheit gegeben? ☐ Ja ☐ Nein ☐ zweifelhaft		 Name/Unterschrift
Handlungsbedarf	☐ Baumuntersuchung (Wo? Warum? Wie?)	
	☐ Maßnahmen (zur Wiederherstellung Verkehrssicherheit)	
	☐ in 2-4 Wochen ☐ in 1-3 Monaten ☐ Vegetationsperiode ☐ bis zur nächsten Kontrolle	
	☐ Nächste Regelkontrolle ☐ belaubt ☐ unbelaubt ☐ 2015 ☐ 2016 ☐ 2017 (Kontrollintervall): ☐ bei Pflege ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ☐ 3 Jahre	
	☐ Bemerkungen (z.B. erf. Pflegemaßn., z. Förderung Baumentw.)	

**Kontrollformular zur Kontrolle von
flächigen Baumbeständen** ¹⁵
**Baumkontrolle/ Regelkontrolle
Flächenbestand**

Grunddaten								
Lage								
Bezeichnung								
Kennzeichnungsart		Kontrollleur						
Auftraggeber								
Kontrollinterv. zzt.	☐ Jahre	Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				☐ geringer	☐ hoch	
Bestandesbeschreibung								
(Aufnahme der einzelbaumweise Baumdaten im Rahmen der flächenhaften Regelkontrolle nicht zwingend notwendig --> Zirka-Angab)								
Artenzusammensetzung	Baumart						Flächenanteil %, ca	
	weitere Arten/ Besonderheiten							
Verkehrswege	☐ frequentierte Straßen/Wege	☐ Bebauung	☐ Gewässer	☐ Gleise/Schienen				
Zustand (überwiegend)	☐ gesund/leicht geschädigt	☐ stärker geschädigt						
Entwicklungsphase (überwiegend)	☐ Jugendphase	☐ Reifephase	☐ Alterungsphase					
Maßnahmen/ Knz. am Baum								
Durchmesserklassen [cm]		Anzahl der betroffenen Bäume					Gesamt	Erledigt (Datum)
		bis 10	11 bis 30	31 bis 50	51- 70	71-90		
Fällung, auf Stock setzen	F							
Lichtraumprofil- schnitt	L							
Totholzentnahme (Totholz, Bruchäste...)	T							
Kronen(teil)- einkürzung	K							
sonstige Maßnahmen	S							
Dringlichkeit (der dringendsten Maßnahme)	☐ sofort (innerhalb 6 Wochen)		☐ binnen 3 Monaten		☐ vor der nächsten Vegetationsperiode	☐ während	☐ bis nächste Regelkontrolle	
Kontrollintervall								
☐ wie bisher		☐ Jahr, künftig			☐ künftig keine Kontrolle nötig			
Datum, Unterschrift Flächenkontrolle				Bemerkungen				

6

Weiterführende Informationen



Literatur und Quellenverzeichnis

Ingo Lehmann, Michael Rohde: Alleen in Deutschland, Edition Leipzig, 2003
Olaf Schulz: Die schönsten Alleen in Deutschland, BLV Buchverlag, 2006
Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz: Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, , 2008
Helge Breloer: Verschattung von Solaranlagen, AFZ 8/2008, S. 407
Dr. Henrik Weiß aus „Das 1x1 der Baumkontrolle“ 2014, S. 97-100, www.forum-verlag.com

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 67 Befreiung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 823 Schadensersatzpflicht
§ 836 Haftung des Grundstückbesitzers

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
§ 41 LNatSchG Alleen
§ 75 LNatSchG Befreiung

Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW)
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Erlasse

Erlass MBV v. 12.04.2007 Akz. III 3-3-75, Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB), Ausgabe 2006
Erlass MUNLV v. 14.11.2008 Akz. III-4-694.80.00.00, Alleen im Sinne des § 47 a LG NRW

Richtlinien

Der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.:
ZTV-Baumpflege
Baumkontrollrichtlinie
Richtlinien Eingehende Untersuchung
RAS LP4: Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS), 2009
Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB), 2006
DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Beuth Verlag GmbH
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz–III-1-618.01.03.00 "v. 28.8.2008

Internet

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:
<https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/alleen/>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:
<http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Karte.aspx>

Fußnoten/Verweise

- ¹ Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz, 2008
- ² Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz, 2008
- ³ Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz, 2008
- ⁴ Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz, 2008
- ⁵ Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz, Hrsg. P. Tartaro u. S. Kunz, 2008
- ⁶ BGH, Urteil v. 06.02.2004, V ZR 249/03, DWW 2004, 126
- ⁷ Vgl. BGHZ 120, 239, 246 ff; OLG Hamm, 3 Ss OWi 494/07; LG Köln, 6 S 285/10; AG Kerpen, 110 C 140/10;
- ⁸ BGH, Urteil v. 14.11.2003, V ZR 102/03
- ⁹ Solarenergie – Förderverein Deutschland e.V. (SFV)
- ¹⁰ Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015
- ¹¹ Bundesministerium des Inneren
- ¹² Toetz, Dr. Petra, 2008 und Thomas, M., 1999
- ¹³ Dr. Henrik Weiß aus „Das 1x1 der Baumkontrolle“, www.forum-verlag.com
- ¹⁴ Dr. Henrik Weiß aus „Das 1x1 der Baumkontrolle“, www.forum-verlag.com
- ¹⁵ Dr. Henrik Weiß aus „Das 1x1 der Baumkontrolle“, www.forum-verlag.com

Fotonachweis

Kreisarchiv Kleve F1, 251, Schulrat van Treeck, S. 10
 Stadtarchiv Rees, D3-1, S. 11
 Kreisarchiv Kleve F6, Moyland LVIII 11, Ewald Steiger, S. 12
 Kreisarchiv Kleve F8, 149 a, Carl Weinrother, S. 13
 Kreisarchiv Kleve F1, 262, Schulrat van Treeck, S. 14
 Staatliche Schlösser und Gärten in Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
 Carsten Neumann, S. 18
 Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Andrea Rachele, S. 19, Achim Mende, S. 20
 Kreis Lippe, S. 33 (kleines Bild), S. 53, 54 (Bild oben)
 Nassauische Neue Presse, Johannes Laubach, S. 48
 Kreisarchiv Kleve F1, 365, Schulrat von Treeck, S. 50
 Kreisarchiv Kleve F8, 123 a, Carl Weinrother, S. 51
 Nicole Menden MKULNV Titel, S. 5, 15, 16, 21, 22, 25 (Bild unten), 26, 27, 28, 29, 54, Rückseite
 Landeshauptstadt Düsseldorf, Kurt Nellessen, S. 23
 rano design, Christian Veit, S. 24, 25 (kleines Bild)
 Richard Dorn, S. 27 (kleines Bild)
 Kreis Höxter, Steffen Henter, S. 30, 32
 Robin Jähne, S. 33, 54 (Bild unten)
 Kreis Paderborn, S. 34
 Marianne Rennebaum, S. 35
 Kreis Unna, B. Kalle, S. 36
 Tiefbauamt Stadt Dortmund, Bernd Fischer, S. 37, 38
 Ennepe-Ruhr-Kreis, Ralf Löchel, S. 39
 Stadt Wuppertal, S. 40
 Stadt Remscheid, S. 41
 Oberbergischer Kreis, S. 42
 Alleenkataster NRW, LANUV, S. 43
 Andreas Immer, S. 44
 Rhein-Sieg-Kreis, S. 45
 Oliver König, LANUV, S. 55

Notizen

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Text und Redaktion:

Referat III-2
Waldbau, Klimawandel im Wald, Holzwirtschaft

Mit fachlicher Unterstützung des Landesamts für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Gestaltung:

rano design, Ratingen
www.rano-design.de

Stand

Dezember 2016

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

